

Schätzlein, Uwe

Working Paper

Ehegattensplitting und negative Arbeitsanreize: Ein mikroökonomischer Ansatz zur Negation der steuerrechtlichen Relevanz

arqus Discussion Paper, No. 244

Provided in Cooperation with:

arqus - Working Group in Quantitative Tax Research

Suggested Citation: Schätzlein, Uwe (2019) : Ehegattensplitting und negative Arbeitsanreize: Ein mikroökonomischer Ansatz zur Negation der steuerrechtlichen Relevanz, arqus Discussion Paper, No. 244, Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre (arqus), Berlin

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/204578>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.



Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre
Quantitative Research in Taxation – Discussion Papers

Uwe Schätzlein

**Ehegattensplitting und negative Arbeitsanreize:
Ein mikroökonomischer Ansatz zur Negation der
steuerrechtlichen Relevanz**

arqus Discussion Paper No. 244

September 2019

Ehegattensplitting und negative Arbeitsanreize:

Ein mikroökonomischer Ansatz zur Negation der steuerrechtlichen Relevanz

Uwe Schätzlein, Universität Würzburg

Zum Ehegattensplitting des deutschen Einkommensteuerrechts mehren sich die Stimmen, die darin eine Diskriminierung sehen. Dieser Beitrag stellt dieser Vermutung eine Gegendarstellung gegenüber. Zum einen folgt danach, dass diese Diskriminierung selbstselektionsbedingt und somit keineswegs eine verwerfliche, sondern eine wünschenswerte sein kann. Zum anderen wird anhand empirischer Befunde der Schluss nahegelegt, dass vom Ehegattensplitting tatsächlich gar keine Arbeitsanreize ausgehen, sondern jene lediglich manifest oder von tatsächlichen Ursachen überlagert werden.

JEL-Klassifizierung: D10, H24, H31, J22

I. Einleitung

Das Ehegattensplitting wird seit jeher kontrovers diskutiert. Jüngst mehren sich Veröffentlichungen zu diesem Thema, die dem Ehegattensplitting diskriminierende Effekte nachsagen. Begünstigt wird dieser Umstand dadurch, dass regelmäßig nur Teilaspekte, die im Zusammenhang mit dem Ehegattensplitting stehen, in einer Partialbetrachtung herausgegriffen werden, um danach einschneidende Änderungen zu fordern. Unter Einbezug des Gesamtkontextes wird jedoch klar, dass viele Argumentationen und Folgerungen nicht haltbar sind. Es beginnt damit, dass die Identifikation des Ehepaares als Steuersubjekt vom Bundesverfassungsgericht gefordert wird¹, weil es die Eheleute als „Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft“ ansieht². Eine ausführlichere Rechtfertigung, die regelmäßig von Ökonomen zu ihrem Gunsten angeführt wird, lieferte auch das Bundesverfassungsgericht schon in seiner ursprünglichen Urteilsbegründung³. Ferner geht dies aus dem BGB hervor. § 1353 Abs. 1 Satz 2 BGB besagt: „Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung“. Dies umfasst u. a. Konsensobliegenheit und Funktionsteilung, ökonomische Interessen, sowie unberührt davon die Möglichkeit, weiterhin vermögensrechtliche Ansprüche untereinander geltend zu machen⁴. Weiter heißt es in § 1356 Abs. 2 Satz 2 BGB: „Bei der Wahl und Ausübung einer Erwerbstätigkeit haben sie auf die Belange des anderen Ehegatten und der Familie die gebotene Rücksicht zu nehmen“. Der Gesetzgeber hat an dieser Stelle bewusst auf ein Leitbild verzichtet und überlässt die Entscheidung, wie die in einer Ehe bzw. Familie anfallenden Aufgaben bewältigt werden, somit den Ehepartnern selbst⁵. Folgerichtig knüpft das Einkommensteuerrecht am Ehepaar als Steuersubjekt an, um keinen Spezialisierungen der Eheleute bei der Bestreitung ihres Lebens im Wege zu stehen, was insbesondere bei Ökonomen Anklang finden sollte. Weitergehend verletzt es nicht, sondern ist vielmehr Ausdruck von (horizontaler) Gerechtigkeit hinsichtlich des Leistungsfähigkeitsprinzips als Maßgabe der Besteuerung⁶. Es entgeht dem Fiskus kein Steuersubstrat, er modifiziert lediglich den anzuwendenden Tarif. In der Folge kann nicht von

¹ BVerfG v. 17.01.1957, 1 BvL 4/54, BStBl. I 1957, 193.

² Vgl. BVerfGE 61, 319 (345).

³ Vgl. BVerfG v. 17.01.1957, 1 BvL 4/54, Rz. 10.

⁴ Vgl. *Brudermüller* in Palandt (2019), § 1353, Rn. 5 – 13. Betreffend ökonomische Interessen heißt es dort genauer: „Aus dem Wesen der Ehe i[n] V[erbindung] m[it] mit [sic] Treu u[nd] Glauben (§ 242) folgt für beide Eheg[atten] die Verpfl[ichtung] zur *Minimierung der finanziellen Lasten* des and[eren], soweit dies ohne Verletz[un]g eig[ener] Interessen mögl[ich] ist“ (Rn. 12; Hervorhebung im Original).

⁵ Vgl. *Brudermüller* in Palandt (2019), § 1356, Rn. 1 – 5.

⁶ Vgl. *Folkers* (2003).

einem Steuervorteil die Rede sein⁷. Vielmehr sagt *Homburg*, dass vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Vorgaben „Nichtdiskriminierung der Ehe“ (die aber eine Förderung zuließe) und „Globaleinkommensbesteuerung“ (die eine Erfassung des Ehepaares i. S. e. Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft⁸ als das Steuersubjekt gebietet) das bestehende Verfahren das *förderfeindlichste* ist⁹. Das Globaleinkommensbesteuerungsprinzip scheint aber häufig nicht akzeptiert zu werden, weswegen *Homburgs* Veröffentlichung einige Erwiderungen nach sich zog¹⁰.

Dessen ungeachtet besteht nicht der geringste Anlass, von einer Diskriminierung, schon gar nicht von Frauen¹¹, auszugehen¹². Das Steuerrecht kennt in diesem Sinne keine Geschlechter, sondern redet stets von „Ehegatten“. Es wäre auch nicht mehr zeitgemäß, seitdem die Ehe inzwischen auch gleichgeschlechtlichen Paaren offensteht¹³. Zuletzt ist gegen das Argument der Diskriminierung vorzubringen, dass sich ein Ehepartner, der sich diskriminiert fühlt, sich dem per einseitiger Erklärung nach § 26 Abs. 2 Satz 1 EStG entziehen kann. Dasselbe gilt nach § 38b Abs. 3 Satz 2 EStG für die Lohnsteuerklassenkombination III/V. Infolgedessen würden beide Ehepartner wieder einzeln veranlagt werden bzw. die Lohnsteuerklasse IV zugewiesen bekommen. Selbst unter Akzeptierung des Argumentes der Diskriminierung herrscht insofern keine Durchsetzungsgrundlage für den diskriminierenden Ehepartner, wenn beiden Eheleuten derselbe Kenntnisstand des Steuerrechts unterstellt wird.

Aus rein theoretischen Überlegungen ist (horizontale) Gerechtigkeit des Ehegattensplittings zu bejahen und der Vorwurf von Diskriminierung abzulehnen. Damit verbleibt die Frage zu klären, worin beobachtete Effekte des Ehegattensplittings tatsächlich ihre Ursache haben. Im Folgenden wird gezeigt, dass Untersuchungen, die im Ehegattensplitting die Ursache von Beschäftigungseffekten sehen, fehlgeleitet sind, weil sich die tatsächlichen Ursachen an anderer Stelle verbergen.

⁷ Vgl. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2013), S. 337; *Scherf* (1999).

⁸ Vgl. *Scherf* (1999), S. 30. Es kursieren weitere *Gemeinschafts*-Bezeichnungen für ein Ehepaar. Diese sollen aber nicht weiter thematisiert werden.

⁹ Vgl. *Homburg* (2000), S. 262 f. Für einen formalen Nachweis s. *Homburg* (2015), S. 86.

¹⁰ Vgl. u. a. aus ökonomischer Perspektive *Siegel* (2001); ferner *Sacksofsky* (2003), m. w. V.

¹¹ So auch *Scherf* (1999), S. 34.

¹² So auch *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2013), S. 351.

¹³ Dies wurde mit dem *Gesetz zur Einführung des Rechts auf Eheschließung für Personen gleichen Geschlechts* vom 20.07.2017 (BGBl. I 2017, 2787) ermöglicht. Schon zuvor urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass das Splitting-Verfahren für Partner in eingetragenen Lebenspartnerschaften rückwirkend bis zum 01.08.2001 zulässig ist (BVerfG v. 07.05.2013, 2 BvR 909/06, BGBl. I 2013, 1647).

II. Überblick über bisherige Forschungsarbeiten

Wie dargelegt sind Interpretation von Ökonomen, die für die Einzelveranlagung plädieren, vor dem Hintergrund des verfassungsmäßig eindeutigen Gebots der Erfassung der Eheleute als ein Steuersubjekt schon von vornherein unzulässig. Eine Abschaffung des Splitting-Verfahrens zugunsten der Einzelveranlagung bedürfte zunächst einer Revision der Meinung des Bundesverfassungsgerichtes, sodass zulässigerweise auf den Ehepartner als Individuum als Steuersubjekt abgestellt werden könnte. *Schmidt* entgegnet Befürwortern einer Einführung der Einzelveranlagung von Ehegatten in prägnanter Weise, dass durch den Wegfall des Splitting-Verfahrens ein Leitbild der Doppelverdienerehe geschaffen würde¹⁴, was nicht i. S. d. Gesetzgebung sein dürfte, da diese darauf bedacht ist, auf ein solches zu verzichten. Nichtsdestotrotz sind andere Formen der Veranlagung von Ehegatten denkbar¹⁵.

Finanzwissenschaftliche Arbeiten unter Einbezug bzw. unter der Maxime der Aufrechterhaltung eines gewissen staatlichen Budgets¹⁶ können schon ihres Ansatzes wegen keine praktische Relevanz behaupten. Langfristige Gleichgewichte und ähnliche Erwägungen spielen in der politischen Entscheidungsfindung nahezu keine Rolle¹⁷. Bei Abschaffung des Ehegattensplittings würde der Staat das damit verbundene geschätzte Budgetplus von ca. 21 Mrd. €¹⁸ schlicht einstreichen. Sie sind nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung nach § 7 HGrG auch dazu befugt. Eine simultan zu beschließende Umverteilung über einen anderen Kanal zurück an Haushalte liegt fern, da es sich hierbei um unterschiedliche politische Diskurse handelt: Bei Abschaffung des Ehegattensplittings würde eine propagierte „Benachteiligung von Frauen“ beseitigt, bei einer Umverteilungsmaßnahme stünden Schlagworte wie „Gerechtigkeit (des Systems)“, „Förderung von Geringverdienern“, „Etwas dem Mittelstand zurückgeben“ oder vergleichbar emotional aufgeladene Schlagworte im Vordergrund.

Crossley und *Jeon* untersuchen auf sinnvolle Weise eine Reform der einkommensteuerrechtlichen Berücksichtigung von Ehegatten in Kanada, die dem in Deutschland praktizierten Ehegattensplitting nahekam und einem schmelzenden Freibetrag ähnlich dem aus § 16 Abs. 4 EStG für Veräußerungsgewinne wick¹⁹. Sie gelangen zu dem Schluss, dass verheiratete Frauen nach der Reform signifikant mehr arbeiteten. Für die hier

¹⁴ Vgl. *Schmidt* (2017), S. 135.

¹⁵ Vgl. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2013), S. 352; *Maiterth und Chirvi* (2015), S. 21.

¹⁶ Vgl. z. B. *Fehr et al.* (2015).

¹⁷ Vgl. *Nordhaus* (1975).

¹⁸ Vgl. *Bechara et al.* (2013), S. 18.

¹⁹ Vgl. *Crossley und Jeon* (2007).

interessierenden Sachverhalte ist die Studie allerdings wenig geeignet, da es den Autoren lediglich um Erwerbsspartizipationseffekte ging, nicht etwa um Einkommenseffekte. So wird die Tatsache, dass die besser verdienenden Ehemänner sich infolge der Reform mit einem höheren Steuersatz konfrontiert sahen, nur mit einer Randbemerkung bedacht²⁰. Ferner wird der Effekt verharmlost, indem sie auf den geringen prozentualen Unterschied hinweisen, völlig vernachlässigend, dass bei „besser verdienenden Ehemännern“ der Referenzbetrag auch größer ist. Die zusätzliche Steuerlast, die auf die geringe Erhöhung des Steuersatzes des Ehemannes zurückzuführen ist, könnte bisweilen die in Prozentpunkten ausgedrückte große Steuer minderbelastung des Einkommens der Ehefrau übersteigen. Entweder sind sich die Autoren dieses Effektes nicht bewusst gewesen²¹, oder es unterstreicht deren Absicht, lediglich die Erwerbsspartizipationseffekte der Frauen zu untersuchen und Haushaltsnettoeinkommenseffekte auszublenden.

Völlig invalide ist der Versuch eines Experimentes zum Nachweis diskriminierender Effekte des Ehegattensplittings von *Hundsdoerfer* und *Matthaei*²². Ihr Experiment sieht vor, dass Probanden eine selbst gewählte Anzahl von Aufgaben vorgelegt bekommen, für jede richtig bearbeitete sie einen konstanten Bruttolohn erhalten. Sie variieren dabei den anzuwendenden Steuertarif. Ihre Simulation des Ehegattensplittings sieht vor, dass die Probanden randomisiert einer Simulationsumgebung zugeordnet werden, in welcher u. a. Männer pauschal 20 % und Frauen pauschal 40 % Einkommensteuer zu entrichten haben, et vice versa. Dass sie das Ehegattensplitting nicht explizit erwähnen, ist zwar durchaus zu befürworten, um etwa sozial erwünschtes Verhalten der Probanden zu vermeiden²³, jedoch wird der zentrale Aspekt übergangen, dass einer Person, die sich mit einem relativ hohen (Grenz-)Steuersatz im Experiment konfrontiert sieht, auch ein Ehepartner mit entsprechend hohem Einkommen zugewiesen werden müsste, um ein valides Abbild einer verheirateten Person zu erhalten. Dass das Experiment auf Basis eines simulierten Regimes, in welchem der Einkommensteuertarif nur aufgrund der Zugehörigkeit zum einen oder anderen Geschlecht um 20 Prozentpunkte erhöht wird, signifikante diskriminierende Effekte nachweist, überrascht nicht im Geringsten, sondern ist vielmehr logische Konsequenz der methodischen Insuffizienz, weil das experimentelle Design selbst diskriminierend ist.

²⁰ Vgl. *Crossley* und *Jeon* (2007), S. 353 f.

²¹ S. dazu im Allgemeinen *Bosbach* und *Korff* (2012), S. 69 – 74.

²² Vgl. *Hundsdoerfer* und *Matthaei*.

²³ Vgl. dazu *Schnell* et al. (2018), S. 323 f.

Das Bestehen von negativen Anreizeffekten für einen „Zweitverdiener“ zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird bisweilen dennoch zugestanden²⁴. Zu bemängeln ist, dass eine Definition eines „Zweitverdieners“ bislang ausgeblieben ist. Es kommt mangels Definition z. B. dann zum Konflikt bei der Rollenzuweisung, wenn ein Ehepartner weniger Stunden für Erwerbstätigkeit aufbringt, aufgrund höheren Stundenlohns aber ein höheres Bruttoeinkommen erzielt. Gewichtiger ist jedoch die Illusion, die durch solch eine Feststellung genährt wird, nämlich dass ein Bedürfnis nach Erwerbstätigkeit bestehe, dessen Befriedigung durch einen höheren Grenzsteuersatz im Vergleich zu demjenigen, der bei Einzelveranlagung Anwendung fände, gehemmt ist. Es wird auf diese Weise ein Szenario beschrieben, in welchem dieses Bedürfnis „vom Himmel fällt“ und nur den sog. Zweitverdiener trifft. Wenn aus der verfassungsrechtlich angezeigten zu wählenden Perspektive des Ehepaares tatsächlich ein Bedürfnis nach mehr Einkommen bestünde, spricht nichts dagegen, dass der Erst- wie der Zweitverdiener in derselben Lage sind, das Bedürfnis zu befriedigen, weil sich beide infolge des Splitting-Tarifs mit demselben Grenzsteuersatz auf zusätzliches Einkommen konfrontiert sehen. Insofern ist der Vorwurf negativer Arbeitsanreize vor dem Hintergrund einer Forderung einer Änderung bzw. Abschaffung des Splitting-Verfahrens auch nicht haltbar, wenn der verfassungsmäßig vorgegebene Rahmen eingehalten wird, der hauptsächlich die Perspektive des Ehepaares als Kollektiv, das in einer „intakten Durchschnittssee“²⁵ lebt, voraussetzt.

So wenig das Argument negativer Arbeitsanreize zur Untermauerung der Forderung der Änderung bzw. Abschaffung des Ehegattensplittings taugt, wurde doch die Kritik erhört und im Jahre 2008 in Gestalt des JStG 2009 das sog. *Faktorverfahren* im neu geschaffenen § 39f EStG eingeführt²⁶. Dieses lässt jedoch das Splitting-Verfahren unberührt, es bietet nur eine Alternative in der Erhebung gegenüber der Lohnsteuerklassenkombination III/V. Es vermag also dahinterstehende verhaltenstheoretische Probleme zu lösen, während ökonomisch gesehen kein Unterschied besteht. Erwähnenswert ist, dass *Spangenberg* zu den Befürwortern des Faktorverfahrens zählt²⁷, wobei sie sonst dem Splitting-Verfahren sehr kritisch gegenübersteht und dies auch engagiert nach außen vertritt²⁸. Zu einem völlig unsinnigen Urteil kommt das ZEW in einem Gutachten für die *Prognos AG*, in welchem die Ansicht vertreten wird, dass ein negativer Beschäftigungsanreiz für einen geringer verdienenden Ehepartner bei

²⁴ Vgl. u. a. *Scherf* (1999), S. 34, der für das Ehegattensplitting eintritt, vgl. auch *Scherf* (2000).

²⁵ Vgl. BVerfGE 61, 319 (345 f.).

²⁶ BGBl. I 2008, 2794, Art. 1 Nr. 24.

²⁷ Vgl. *Spangenberg* (2017), S. 36 ff. Erschreckenderweise wird das Faktorverfahren in *Rees'* Expertise für die Bundesregierung gar nicht erwähnt, obwohl es alle dort monierten Effizienzprobleme exakt zu lösen vermag. Vgl. *Rees* (2017).

²⁸ Vgl. *Spangenberg* (2005); *Gunnarsson et al.* (2017), S. 26 – 30.

Anwendung des Faktorverfahrens erhalten bleibt²⁹. Wenn sich die Beschäftigung unter Anwendung des anreiztheoretisch effizienten Faktorverfahrens nicht ändert, ist offensichtlich das Optimum aus Erwerbstätigkeit und Freizeit gefunden. Hierbei noch von einer Existenz negativer Beschäftigungsanreize zu sprechen kann nur als Versuch, geringer als ihre Ehepartner verdienende Eheleute unter dem Deckmantel der Gerechtigkeit per Abschaffung des Splitting-Vorteils ins Erwerbsleben zu zerren, gewertet werden.

Das *RWI* verfolgt einen anderen, sinnvoll strukturierten Ansatz³⁰. Die Autoren beleuchten Reformoptionen des Ehegattensplittings unter der weniger polarisierenden Zielsetzung, Aufkommens- und Verteilungseffekte zu analysieren. Im Ergebnis halten sie fest, dass gemäß ihrem Modell aus einer Änderung der Besteuerung von Eheleuten nur geringe Arbeitsangebotsänderungen folgen würden.

Die empirische Arbeit von *Chirvi* stellt das Arbeiten mit Arbeitsangebotselastizitäten grundsätzlich infrage³¹. Die Schätzung solcher Elastizitäten erfolgt unter der (zumeist leider nur implizit getroffenen) Annahme, dass ein unmittelbarer kausaler Zusammenhang zwischen dem Grenzsteuersatz und dem Arbeitsangebot besteht. Naheliegender ist *Chirvi* folgend jedoch, dass Kinder die Ursache für das Einschränken bis hin zum (temporären) Niederlegen der Erwerbstätigkeit sind. Gemäß *Statistischem Bundesamt* liegt das durchschnittliche Alter einer Erstgebärenden 2016 bei 29,6 Jahren³², während das Durchschnittsalter einer Frau bei Erst-Eheschließung 2016 bei 31,5 Jahren liegt³³. Liegt hier tatsächlich eine hinreichend positive *Korrelation* vor, ist es naheliegend zu vermuten, dass es diese Ansätze versäumen, die tatsächlichen Ursache-Wirkungs-Beziehungen zu erfassen, und folgerichtig ist den Schlussfolgerungen aus diesen Untersuchungen keinerlei Glaubwürdigkeit zu attestieren³⁴.

²⁹ Vgl. *Bonin et al.* (2013), S. 101.

³⁰ Vgl. *Bechara et al.* (2013).

³¹ Vgl. *Chirvi* (2017).

³² Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 36.

³³ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 62.

³⁴ Zu einem ähnlichen Urteil gelangen *Pollak und Watkins* (1993), S. 491, beim verwandten Themengebiet der Fertilitätsforschung im Hinblick auf die Unterscheidung von Präferenzen und (Wahl-)Möglichkeiten als Kausalitäten.

III. Modellansatz

Ungeachtet der Ausführungen im vorigen Kapitel ist aber Fakt, dass das Ehegattensplitting in der in Deutschland praktizierten Form international wenig populär ist³⁵ – auch nicht in Europa³⁶. Verfechter der Diskriminierungstheorie mögen das vermutlich als Beweis dafür ansehen, dass andere Staaten die diskriminierenden Effekte erkannt haben und den Missstand beseitigt haben, so er denn vormals durch eine dem deutschen Splitting-Tarif vergleichbare gesetzliche Regelung bestand. Tatsächlich regen das die OECD und der Rat der Europäischen Union an³⁷. In Anbetracht dessen erscheint es dringend angebracht, diese Fehlinterpretation richtigzustellen. Dies wird im Folgenden in einem *positivistischen* Ansatz so geschehen, dass anhand eines mikroökonomischen Modells mit egoistischem Nutzenmaximierungskalkül die Manifestation eines negativen Arbeitsanreizes, sprich die Reduzierung von Erwerbstätigkeit einer modellierten verheirateten Person, betrachtet wird. Die Antithese zur These der diskriminierenden Effekte gelingt, wenn trotz einer Reduzierung der Erwerbstätigkeit eine Nutzenerhöhung für die verheiratete Person resultiert. Dabei wird der Übergang von Einzel- zur Zusammenveranlagung herangezogen, um überhaupt Verhaltenseffekte auslösen zu können (damit die Anreize nicht „vom Himmel fallen“, s. voriges Kapitel).

Zunächst sei auf zwei populäre Modelle eingegangen, die für solche Untersuchungszwecke i. d. R. gebraucht werden. Das Haushaltsmodell³⁸ geht auf *Samuelson*³⁹ zurück. In diesem steht der Haushalt als agierendes ökonomisches Subjekt im Vordergrund. *Samuelson* weist jedoch bereits selbst auf die Schwierigkeiten und rigorosen Anforderungen hin, die nötig sind, damit der Haushalt zulässigerweise als Akteur betrachtet werden kann. Er unternimmt erst gar keinen Versuch, so etwas realistisch zu bewerkstelligen. Folgerichtig wird hier das Verhältnis der Eheleute untereinander explizit, in Form von exogenen Parametern berücksichtigt. Damit wird Heterogenität der Eheleute erlaubt und im Besonderen untersucht. Das *Chauvinisten-Modell*⁴⁰, welches auf *Killingsworth*⁴¹ zurückgeführt wird, darf als völlig fehlgeleitet bezeichnet werden. Es nimmt das Arbeitsangebot der Männer exogen auf, während dasjenige der Frauen dagegen endogen bestimmt wird. Sämtliche Implikationen, die entstehen, und Abstraktionen, die vorgenommen werden müssen, wenn ein Arbeitsangebot endogen bestimmt wird, werden somit

³⁵ Vgl. *Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung* (2013), S. 353.

³⁶ Vgl. *Becker und Englisch* (2016), S. 1008.

³⁷ Vgl. *Becker und Englisch* (2016), S. 1008, m. w. V.

³⁸ Vgl. u. a. *Steiner et al.* (2012), S. 7 – 10, das auch von anderen benutzt wird, m. w. V.; *Alesina et al.* (2011); *Fehr et al.* (2015).

³⁹ Vgl. *Samuelson* (1956).

⁴⁰ Vgl. u. a. *Müller et al.* (2013), S. 53; *Dearing et al.* (2007).

⁴¹ Vgl. *Killingsworth* (1983), S. 29 f.

allein den Frauen aufgeladen. Dass dann schlussendlich diese sich als benachteiligt herausstellen, verwundert keineswegs, besitzt im Gegenzug aber auch weder empirische noch modelltheoretische Belastbarkeit. Inwiefern es noch zeitgemäß ist, die zentrale Annahme der fixen Vollzeit-Erwerbstätigkeit des Ehemannes in diesen Zeiten aufrechtzuerhalten, muss ungeachtet der Modellimplikationen ernstlich bezweifelt werden. Zumindest für politische Stellen dürften derartige Ansätze nicht mehr als Rechtfertigungsbasis für Aussagen, Kampagnen oder konkrete legislative Entwürfe in Frage kommen. Dem verfassungsmäßig vorgegebenen Rahmen folgend kommt das Modell ohnehin nicht in Betracht, weil dem Ehemann nicht die *Rolle* des Verdieners zufällt, sondern im Lichte des Art. 3 GG beide Ehepartner gleichberechtigt sind.

Der hier zum Zuge kommende Ansatz ähnelt dem von *Chen* und *Woolley*⁴². Die individuellen Nutzenfunktionen der Eheleute, die sie zu maximieren suchen, setzen sich aus drei Teilen zusammen: sie ziehen Nutzen aus erzieltm Nettoeinkommen, sie müssen dafür „*Arbeitsleid*“ tragen⁴³, und sie profitieren darüber hinaus vom Nutzen ihrer Ehepartner⁴⁴. Sie nehmen folgende Gestalt einer *Neumann-Morgenstern*-Nutzenfunktion an⁴⁵:

Einzelveranlagung:

$$U_1^{EV} = \varepsilon_1 \times \frac{\sqrt{c_1 \times w_1} + \sqrt{c_2 \times w_2}}{2} - \theta_1 \times w_1^2 + s_1 \times \left(\varepsilon_2 \times \frac{\sqrt{c_1 \times w_1} + \sqrt{c_2 \times w_2}}{2} - \theta_2 \times w_2^2 \right) \quad (\text{III.1})$$

$$U_2^{EV} = \varepsilon_2 \times \frac{\sqrt{c_1 \times w_1} + \sqrt{c_2 \times w_2}}{2} - \theta_2 \times w_2^2 + s_2 \times \left(\varepsilon_1 \times \frac{\sqrt{c_1 \times w_1} + \sqrt{c_2 \times w_2}}{2} - \theta_1 \times w_1^2 \right) \quad (\text{III.2})$$

Zusammenveranlagung:

$$U_1^{ZV} = \varepsilon_1 \times \frac{2 \times \sqrt{\frac{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2}{2}}}{2} - \theta_1 \times w_1^2 + s_1 \times \left(\varepsilon_2 \times \frac{2 \times \sqrt{\frac{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2}{2}}}{2} - \theta_2 \times w_2^2 \right) \quad (\text{III.3})$$

$$U_2^{ZV} = \varepsilon_2 \times \frac{2 \times \sqrt{\frac{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2}{2}}}{2} - \theta_2 \times w_2^2 + s_2 \times \left(\varepsilon_1 \times \frac{2 \times \sqrt{\frac{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2}{2}}}{2} - \theta_1 \times w_1^2 \right) \quad (\text{III.4})$$

⁴² Vgl. *Chen* und *Woolley* (2001). Diesen Ansatz diskutieren auch *Buettner* et al. (2018), S. 13, allerdings ohne ihn weiterzuverfolgen. Eine allgemeinere Diskussion möglicher Modellierungen liefern *Althammer* (2000), S. 56 – 66, sowie *Beninger* et al. (2007), die zwischen einem kollektiven Ansatz, der dem hier gewählten Ansatz nahekommt, und einem unitären Ansatz, der das Haushaltsmodell widerspiegelt, unterscheiden.

⁴³ Vgl. *Ricardo* (1821), S. 8.

⁴⁴ Implizit verbirgt sich dahinter die Annahme, dass den Eheleuten die eigenen Nutzenfunktionen sowie die des jeweils anderen bekannt sind.

⁴⁵ In Anlehnung an *Neumann* und *Morgenstern* (1944).

Dabei gilt:

- w_i bezeichnet den Arbeitsaufwand des Ehepartners i als Entscheidungsvariable jener Person i ;
- c_i beschreibt den Vergütungsparameter, i. e. die Höhe der Vergütung pro Einheit Arbeitsaufwand von Person i ;
- s_i beschreibt den Nutzenpartizipationsparameter, i. e. das Ausmaß, in welchem Person i den Nutzen des Ehepartners – relativ zum eigenen – auch als ihren eigenen Nutzen ansieht;
- θ_i beschreibt den Arbeitsaversionsparameter, i. e. der Gewichtungsfaktor für den von Person i wahrgenommenen Dysnutzen aus Arbeitsaufwand;
- ε_i beschreibt den Einkommenspräferenzparameter, i. e. der Gewichtungsfaktor für den von Person i erlebten Nutzen aus zugewiesenem Nettoeinkommen.

Aus Vereinfachungsgründen findet eine Approximation des Steuertarifs in Gestalt einer Wurzelfunktion anstelle des tatsächlichen Tarifs i. S. v. § 32a EStG Anwendung, um eine stetig differenzierbare Funktion zu erhalten. Diese Approximation wird ausführlich im kommenden Abschnitt behandelt. Expliziter Benennung bedarf zudem die Allokation des Nettoeinkommens: das Nettoeinkommen des Ehepaars wird beiden Eheleuten zu gleichen Teilen alloziert⁴⁶. Dies wird vornehmlich deswegen gemacht, um die formale Darstellung so übersichtlich wie möglich zu gestalten; die wesentlichen Schlussfolgerungen bleiben erhalten, wenn stattdessen jeder Ehegatte das selbst erzielte Nettoeinkommen in seiner Nutzenfunktion alloziert bekäme⁴⁷. Gegen diese Modellierung spricht der empirische Befund von *Attanasio* und *Lechene*⁴⁸, die zeigen, dass das individuell erzielte Einkommen nicht automatisch zum

⁴⁶ Etwa in Anlehnung an den Güterstand der *Gütergemeinschaft*, speziell § 1416 Abs. 1 BGB. Vgl. dazu *Baumgarten* und *Houben* (2014), S. 122 f. Die Autoren verweisen ferner darauf, dass beim standardmäßig anzuwendenden Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (§ 1363 BGB) gemäß einer Studie des BMFSFJ 89 % der Betroffenen annehmen, „dass das während der Ehe Erworbene beiden Ehegatten gleichermaßen gehört“ (S. 122). Es darf somit de facto auch von einer (in weiten Teilen) „wahrgenommenen“ Gütergemeinschaft die Rede sein, die durch die hier vorgenommene Modellierung zum Ausdruck kommt. Das Ergebnis der Schlussfolgerung (nicht die Schlussfolgerung selbst) wird unterstützt durch die anekdotischen Ausführungen *Homburgs* (2000), S. 265, der private und lokal öffentliche Güter unterscheidet und anmerkt, dass ein Großteil des Einkommens für letztere verwendet wird. *Baumgarten* und *Houben* (2014), S. 127, unterscheiden in ihrer empirischen Studie auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 des Statistischen Bundesamtes sowie der Statistischen Landesämter 5 Arten von Gütern (zzgl. Ersparnisbildung), wobei auf lokal öffentliche Güter und gemeinsam konsumierte Güter ein Anteil von 57,1 % entfällt. Werden die individuell konsumierten Güter mit Unterhaltsanspruch hinzugerechnet, so machen diese Ausgaben 89,6 % des Haushaltsnettoeinkommens aus.

⁴⁷ Etwa in Anlehnung an den Güterstand der *Zugewinnngemeinschaft*, speziell §§ 1363 Abs. 2 Satz 1 und 1364 BGB.

⁴⁸ Vgl. *Attanasio* und *Lechene* (2002).

gemeinen Gegenstand der Familie wird, über welches die Familie verfügt. Vielmehr ist ihnen zufolge mit der Höhe der (relativen) Einkommenserzielung auch intrafamiliäre Verhandlungsmacht verbunden. Einschränkend ist dazu anzumerken, dass die Autoren eine Stichprobe von Mexikanern heranziehen, die Teil eines Wohlfahrtsprogramms sind. Es ist zweifelhaft, ob die Evidenz aus mexikanischen Armutsverhältnissen repräsentativ für deutsche Verheiratete oder, genauer, die „intakte *Durchschnitts*“ ist.

Dass die Nutzenfunktionen nebst Partizipationsterm am Nutzen des Ehepartners nur aus Einkommen und dafür ertragenem Arbeitsleid bestehen, steht im Einklang mit dem mikroökonomischen, speziell dem finanzwissenschaftlichen Usus⁴⁹, obgleich hier die einfachste nur denkbare Modellierung Anwendung findet, während Andere wesentlich komplexere Modelle bauen. Dem Arbeitsleid bzw. dem Arbeitsaversionsparameter kommt deswegen eine vielfältige Bedeutung zu. Speziell die Bezeichnung *Arbeitsaversionsparameter* erfordert die Präzisierung, dass sich dieser explizit auf die Erwerbstätigkeit, mit welcher das Einkommen erzielt wird, bezieht. Auf etwaige Arbeit bspw. i. S. v. Haushaltstätigkeiten, die nicht zur einkommensteuerrechtlich relevanten Einkommenserzielung dienen, erstreckt sich dieser Parameter nicht. Vielmehr fände ein erhöhter Bedarf an Haushaltsarbeit sogar in einem höheren Arbeitsaversionsparameter seinen Ausdruck, da dann die für Erwerbstätigkeit zur Verfügung stehende Zeit knapper ist⁵⁰. Erwähnt seien an dieser Stelle ferner *Albanesi* und *Olivetti*. Bei ihrer Untersuchung anhand eines Haushaltsmodells schreiben die Autorinnen Frauen stets eine höhere Haushaltsproduktivität, u. a. aufgrund ihres größeren Anteils an der (Klein-)Kindesfürsorge, zu⁵¹. Dem soll hier nicht gefolgt werden, da durchaus denkbar ist, dass ein größerer Anteil der Frauen in dieser Angelegenheit (über-)kompensiert wird durch komparative Vorteile des Ehepartners bei anderen anfallenden Tätigkeiten abseits der Erwerbstätigkeit. Nicht zuletzt wäre auch schlicht ein ausgeprägteres Ausmaß an Faulheit unter Vernachlässigung solcher Haushaltspflichten aufseiten des Ehepartners denkbar, was ebenfalls einen höheren Arbeitsaversionsparameter (interpretiert im engeren Sinne) nach sich zöge. Abschließend sei zu der Untersuchung von *Albanesi* und *Olivetti* noch bemerkt, dass sie zu durchaus interessanten Modellergebnissen gelangen, welchen zufolge es denkbar ist, dass trotz

⁴⁹ Gängig ist auch die Unterscheidung zwischen Markt- und Haushaltsarbeit, vgl. z. B. *Fehr et al.* (2015), zwischen Markt- und Haushaltseinkommen (i. S. v. Schatteneinkommen), vgl. z. B. *Homburg* (2000), oder zwischen Markt- und Haushaltsgütern, vgl. z. B. *Alesina et al.* (2011).

⁵⁰ Vgl. *Steiner und Wrohlich* (2004), S. 556, die ebenfalls dem Begriff „Freizeit“ ambivalente Bedeutung zuschreiben.

⁵¹ Vgl. *Albanesi und Olivetti* (2009), S. 88.

eines komparativen Vorteils von Frauen bei der Haushaltsarbeit die Männer einen größeren Teil an Haushaltsarbeit verrichten.

Gegenstand der Untersuchung ist, wie die Eheleute zum einen ihre Arbeitsaufwandsentscheidungen treffen, wenn sie einzeln veranlagt werden, und zum anderen – im Besonderen – wie sich diese Entscheidungen ändern, wenn es stattdessen zur Zusammenveranlagung kommt. Sie seien frei in der Bestimmung ihres Arbeitsaufwands, ohne dass etwa Arbeitsmarktbedingungen, Höchstarbeitszeiten, mit dem Arbeitsaufwand variierende Vergütungen pro Einheit Zeitaufwand etc. eine Restriktion i. S. e. einzuhaltenden Nebenbedingung darstellen. Wie erinnerlich wird häufig als Evidenz für diskriminierende Effekte eine niedrigere Erwerbstätigkeit von Frauen angeführt. Das Augenmerk wird im Folgenden also auf Modellfälle gerichtet, bei denen infolge der Zusammenveranlagung ein niedrigerer Arbeitsaufwand von einer als Frau charakterisierten Person auftreten. Skalen sind bedeutungslos, weil nicht der Anspruch erhoben wird, empirische Verhältnisse nachzubilden oder zu schätzen⁵². Als Wermutstropfen verbleibt zuzugestehen, dass das Modell aufgrund der Partizipation am Nutzen des Ehepartners nicht mit einem ordinalskalierten Nutzenmaß auskommt, sondern eine kardinale Skalierung erfordert⁵³. Im nächsten Abschnitt wird eingehend auf die Steuertarifapproximation eingegangen, um im danach folgenden Abschnitt die Modellschlussfolgerungen, i. e. die konkreten Abhängigkeiten der Arbeitsaufwandsentscheidungen, herzuleiten.

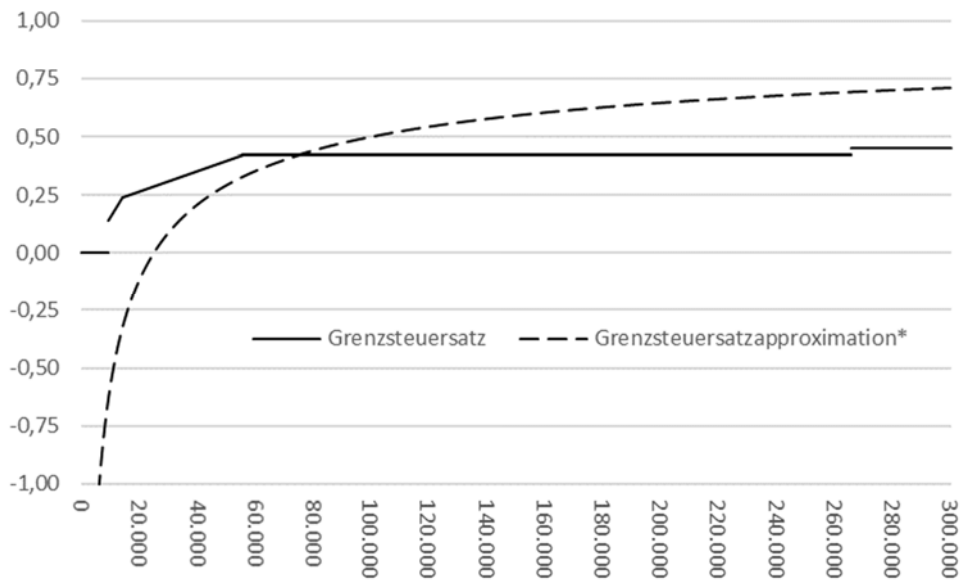
III.1. Steuertarifapproximation

Der Grenzsteuersatz nach § 32a Abs. 1 EStG ist mit seinen 5 Zonen weder stetig noch durchgängig differenzierbar⁵⁴. Dies wird in Abb. 1 veranschaulicht, welcher zufolge der Grenzsteuersatz an den Rändern der Zonen teilweise springt, weswegen keine durchgängige Linie resultiert (Begriff der *Stetigkeit*). Im Gegensatz dazu ist die Grenzsteuersatzapproximation aus der Wurzelfunktion für positive Einkommen stetig und durchgängig differenzierbar.

⁵² Die Nutzenfunktionen sind in der präsentierten Form ohnehin überspezifiziert, um anhand ihrer empirische Werte schätzen zu können.

⁵³ Vgl. dazu *Varian* (2016), S. 57 – 61.

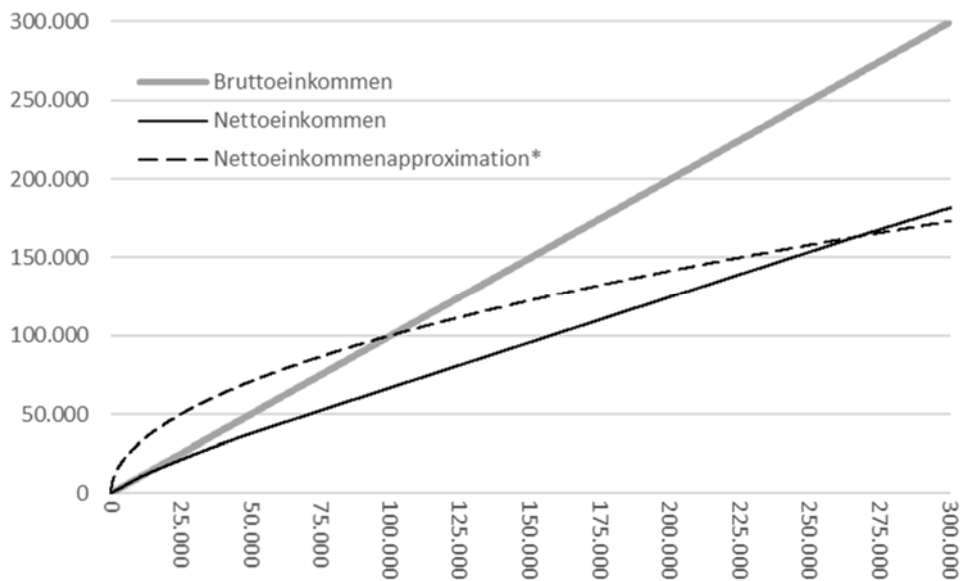
⁵⁴ Vgl. hierzu *Tietze* (2013), S. 281 f.



*: Grenzsteuersatzapproximation findet Anwendung auf zu versteuernde Einkommen im Maßstab 100.000:1.

Abbildung 1: Grenzsteuersatz und Grenzsteuersatzapproximation in Abh. des zu versteuernden Einkommens (Quelle: Eigene Darstellung)

Abb. 2 verdeutlicht die unterschiedlichen Nettoeinkommen, die resultieren, wenn zum einen der tatsächliche Steuertarif, zum anderen die Steuertarifapproximation Anwendung findet. Der Vollständigkeit wegen ist zudem das Bruttoeinkommen als Diagonale abgetragen.



*: Nettoeinkommenapproximation ist im Maßstab 100.000:1 abgetragen.

Abbildung 2: Nettoeinkommen in Abh. des zu versteuernden Einkommens (Quelle: Eigene Darstellung)

Aus Abb. 2 geht hervor, dass bei Anwendung der Steuertarifapproximation bei zu versteuernden Einkommen kleiner eins Nettoeinkommen folgen, die größer sind als die Bruttoeinkommen – m. a. W. der (Durchschnitt-)Steuersatz in diesem Bereich negativ ist. Das ist unmittelbar auf die Wurzelfunktion zurückzuführen. Dies steht der Analyse allerdings nicht im Wege, da ohnehin nicht der Anspruch besteht, tatsächliche Verhältnisse empirisch nachzuvollziehen, sondern vornehmlich nur die Richtung der endogenen Änderung des Arbeitsangebots interessiert. Der Gebrauch der hier vorgenommenen Approximation ist statthaft, weil ungeachtet des ungewöhnlichen Steuersatzverlaufs die wesentlichen Merkmale der deutschen Einkommensbesteuerung erhalten bleiben:

Das Nettoeinkommen steigt mit größer werdendem Bruttoeinkommen E_k stets an:

$$\frac{\partial}{\partial E_k} (\sqrt{E_k}) = \frac{1}{2 \times \sqrt{E_k}} > 0 \quad \forall E_k > 0 \quad (\text{III.5})$$

Der Durchschnittsteuersatz nimmt mit größer werdendem Bruttoeinkommen E_k nicht ab:

$$\frac{\partial}{\partial E_k} \left(\frac{E_k - \sqrt{E_k}}{E_k} \right) = \frac{1}{2} \times E_k^{-1,5} > 0 \quad \forall E_k > 0 \quad (\text{III.6})$$

Der Steuerbetrag ist bei Zusammenveranlagung unabhängig von der Verteilung der Bruttoeinkommen auf die Ehepartner⁵⁵:

Beweis erfolge im Umkehrschluss, nämlich dass bei Zusammenveranlagung das Nettoeinkommen des Ehepaars $NE_{k_1+k_2}$ unabhängig von der Verteilung der Bruttoeinkommen auf die Ehepartner – bei gleichbleibendem zu versteuerndem Einkommen des Ehepaars Ek_{1+k_2} ⁵⁶ – ist:

$$NE_{k_1+k_2}^{ZV} = 2 \times \sqrt{\frac{Ek_1+Ek_2}{2}} = 2 \times \sqrt{\frac{Ek_{1+k_2}}{2}} \quad (\text{III.7})$$

Der Steuerbetrag ist bei Zusammenveranlagung niemals größer als bei Einzelveranlagung⁵⁷:

Der Beweis wird analog im Umkehrschluss angetreten. Das Nettoeinkommen des Ehepaars errechnet sich bei Einzelveranlagung wie folgt:

$$NE_{k_1+k_2}^{EV} = \sqrt{Ek_1} + \sqrt{Ek_2} \quad (\text{III.8})$$

Dieses darf also niemals größer ausfallen als bei Zusammenveranlagung. Dass das der Fall ist, geht aus der *Jensen-Ungleichung*⁵⁸ hervor, nachdem das Nettoeinkommen eine konkave Funktion des Bruttoeinkommens ist: Die erste Ableitung ist positiv, s. Formel III.5; die zweite Ableitung ist negativ:

$$\frac{\partial^2}{\partial Ek^2}(\sqrt{Ek}) = -\frac{1}{4} \times Ek^{-1,5} < 0 \quad \forall Ek > 0 \quad (\text{III.9})$$

Nachdem das Nettoeinkommen über eine Wurzelfunktion aus dem maßgeblichen Bruttoeinkommen errechnet wird, besagtes Nettoeinkommen aber wiederum selbst nicht noch einmal konkav transformiert seinen Weg in die Nutzenfunktionen III.1–4 findet, folgt, dass die Eheleute zusätzlichem Nettoeinkommen einen konstanten Grenznutzen beimessen. Deshalb wurde das Arbeitsleid in den Nutzenfunktionen als quadrierter Term aufgenommen. Zu beachten ist, dass sich ohne weitere Modifikation jedoch auch ein abnehmender Grenznutzen

⁵⁵ In Anlehnung an die übliche Veranschaulichung der Wirkung des Splitting-Tarifs nach § 32a Abs. 5 EStG, vgl. z. B. *Homburg* (2015), S. 82.

⁵⁶ Posten, die bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens regelmäßig beim Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden, seien vernachlässigt.

⁵⁷ Sonderfälle werden vernachlässigt.

⁵⁸ Vgl. *Jensen* (1906), S. 176.

hinsichtlich zusätzlichen Nettoeinkommens unterstellen ließe⁵⁹, indem bspw. der Einkommensterm in der Nutzenfunktion III.3 wie folgt umgeschrieben wird:

$$\frac{2 \times \sqrt{\frac{Ek_1 + Ek_2}{2}}}{2} = \left[\left(\frac{Ek_1 + Ek_2}{2} \right)^x \right]^y \quad \forall x \times y = 0,5 \wedge x, y < 1 \quad (\text{III.10})$$

Hierbei bezeichne der Exponent x die Steuertarifapproximation sowie der Exponent y den Parameter, der die Rate der Abnahme des Grenznutzens beschreibt. Sofern der Parameter x kleiner als eins bleibt, ist die Steuertarifapproximation unverändert eine konkave Funktion und die o. g. vier wesentlichen Kriterien des Einkommensteuerrechts, die imitiert sein müssen, bleiben erhalten. Diese Thematik sei für die folgenden Untersuchungen aber nicht weiter vertieft – der einfacheren Handhabung wegen wird unverändert der Interpretation eines konstanten Grenznutzens gefolgt.

III.2 Formale Modellschlussfolgerungen

Aus den Nutzenfunktionen III.1–4, die die Eheleute im jeweiligen Veranlagungsfall zu maximieren suchen, folgen die nachstehenden Entscheidungen hinsichtlich ihres optimalen Arbeitsaufwands⁶⁰:

Einzelveranlagung:

$$w_1^{EV} = \left[\frac{1}{8} \times (\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times \frac{\sqrt{c_1}}{\theta_1} \right]^{2/3} \quad (\text{III.11})$$

$$w_2^{EV} = \left[\frac{1}{8} \times (\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1) \times \frac{\sqrt{c_2}}{\theta_2} \right]^{2/3} \quad (\text{III.12})$$

Zusammenveranlagung:

$$w_1^{ZV} = \left[\frac{(\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times c_1}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_1 \times \sqrt{c_1 + c_2 \times z}} \right]^{2/3} \quad (\text{III.13})$$

$$w_2^{ZV} = \left[\frac{(\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1) \times c_2}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_2 \times \sqrt{c_1 \times z^{-1} + c_2}} \right]^{2/3} \quad (\text{III.14})$$

$$\text{mit } z := \frac{\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1}{\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2} \times \frac{c_2}{\theta_2} \times \frac{\theta_1}{c_1} \quad (\text{III.15})$$

⁵⁹ Dies gilt für die Nutzenfunktionen, die den Zusammenveranlagungsfall abbilden. Für die Nutzenfunktionen bei Einzelveranlagung gilt dies nur mit mathematisch-formalen, nicht jedoch qualitativen Einschränkungen.

⁶⁰ Die ausführlichen Herleitungen befinden sich im Anhang, s. Kap. VII.

Dabei muss beachtet werden, dass die exogenen Parameter ε_i , θ_i und c_i positiv gewählt werden müssen⁶¹. Auch die Nutzenpartizipationsparameter werden bisweilen auf $s_i \in [0; 1]$ eingeschränkt⁶². Diese Annahme sei für die folgenden Untersuchungen jedoch zu restriktiv, weswegen die Nutzenpartizipationsparameter s_i lediglich folgende Ungleichung erfüllen müssen:

$$-\frac{\varepsilon_1}{\varepsilon_2} < s_1 \wedge -\frac{\varepsilon_2}{\varepsilon_1} < s_2 \quad (\text{III.16})$$

Hierdurch können auch Modellfälle untersucht werden, die nicht dem Orientierungsbild der „intakten Durchschnittsehe“ genügen, sondern es kann ebenfalls ein „romantischer“ Ehepartner i in die Untersuchungen einbezogen werden, für den $s_i > 1$ gilt, ebenso wie ein „missgünstiger“ Ehepartner i in die Untersuchungen einbezogen werden kann, für den $s_i < 0$ gilt⁶³. Zu beachten ist, dass das Modell bei $s_1 = s_2 = 1$ in das Haushaltsmodell übergeht.

⁶¹ Eine Abneigung gegenüber Einkommen, eine Präferenz für Arbeitstätigkeit sowie eine negative Entlohnung pro Zeiteinheit Arbeitsaufwand scheiden aus der Analyse folglich aus, obgleich diese sich allesamt sehr wohl interpretieren ließen.

⁶² Vgl. etwa *Chen* und *Woolley* (2001), S. 726.

⁶³ Die Möglichkeit von negativen Ausprägungen eines solchen Parameters werden auch von *Becker* bedacht und analysiert, vgl. *Becker* (1974), S. 1088 ff.

IV. Modellergebnisse

Im Folgenden werden die Eheleute 1 & 2 parametrisiert und die Ergebnisse dargestellt und diskutiert, die sich infolge eines Wechsels von der Einzel- zur Zusammenveranlagung ergeben. Dabei wird im ersten Abschnitt zunächst nur ein Parameter verändert, während die anderen konstant belassen werden, um die Effekte der Parameter (*ceteris paribus*) zu verdeutlichen, um im zweiten Abschnitt der konkreten Zielsetzung nachzugehen, eine sinnvolle Parametrisierung zu finden, im Rahmen derer ein Einschränken der Arbeitstätigkeit mit einer Nutzenerhöhung einhergeht.

IV.1. Variation der exogenen Parameter

Standardmäßig gelte $c_1 = c_2 = \theta_1 = \theta_2 = \varepsilon_1 = \varepsilon_2 = 1$ und $s_1 = s_2 = 0,5$. Nun wird der Reihe nach c_1 , θ_1 , ε_1 sowie s_1 variiert. Der korrespondierende Parameter des Ehepartners wird nicht verändert, weil dies qualitativ zu keinen wesentlichen Änderungen in den Ergebnissen führt.

Zunächst sei c_1 im Bereich eines Zehntels des Stundenlohns bis hin zum Zehnfachen des Stundenlohns des Ehepartners variiert. Abb. 3 zeigt, wie sich die Arbeitsaufwände sowie die Nutzen der Eheleute individuell sowie aggregiert in Anbetracht des Wechsels von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. c_1 ändern.

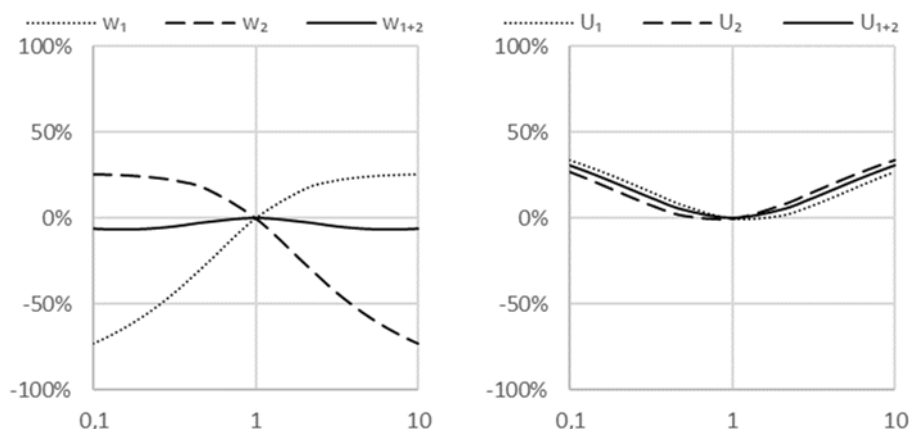


Abbildung 3: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. c_1 (Quelle: Eigene Darstellung)⁶⁴

⁶⁴ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

Verdient Person 1 mehr als ihr Ehepartner, wird sie infolge der Zusammenveranlagung auch ihren Arbeitsaufwand erhöhen und ihr Ehepartner ihn einschränken, et vice versa. Das ist Ausdruck eines komparativen Vorteils. Im Aggregat sinkt der insgesamt geleistete Arbeitsaufwand des Ehepaares, sobald Vergütungsdifferenzen (bei ansonsten identischen Parametern) auftreten. Anzumerken ist aber, dass das insgesamt erzielte Bruttoeinkommen des Ehepaares nach dem Wechsel zur Zusammenveranlagung steigt, und zwar umso stärker, je größer die Vergütungsdifferenz ausfällt (womit – selbstredend – auch ein höheres Nettoeinkommen des Paares folgt). I. V. m. dem Splitting-Vorteil verhält sich in der vorliegenden Parametrisierung „Freizeit“ (als Komplement zur Erwerbstätigkeit) für das Ehepaar insoweit wie ein *Giffen-Gut*⁶⁵. Indes steigen die Nutzen individuell sowie aggregiert an. Dies gilt für den schlechter verdienenden Ehepartner umso mehr, da dieser mehr Einkommen alloziert bekommt und zusätzlich seinen Arbeitsaufwand einschränkt, weswegen sein daraus empfundener Dysnutzen sinkt. Beachtlich ist, dass dies für den besser verdienenden Ehepartner ebenso – wenn auch schwächer – gilt, da dieser infolge höheren Arbeitsaufwands auch höheres Arbeitsleid zu tragen hat. In der vorliegenden Parameterkonstellation vermag jedoch der Zusatznutzen des höheren Einkommens den erhöhten Dysnutzen stets zu überkompensieren. Dies ist angesichts der nur hälftigen Vereinnahmung des zusätzlichen Einkommens nach Abzug von Steuern bei voll zu ertragendem, progressivem Arbeitsleid nicht selbstverständlich.

Weitergehend sei nun θ_1 im Bereich eines Zehntels bis hin zum Zehnfachen des korrespondierenden Parameters von Person 2 variiert. Abb. 4 zeigt, wie sich die Arbeitsaufwände sowie die Nutzen der Eheleute individuell sowie aggregiert in Anbetracht des Wechsels von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. θ_1 ändern.

⁶⁵ Nach Marshall (2013), S. 109 f. Vgl. hierzu Althammer (2000), S. 60 f., sowie Varian (2016), S. 149 – 160.

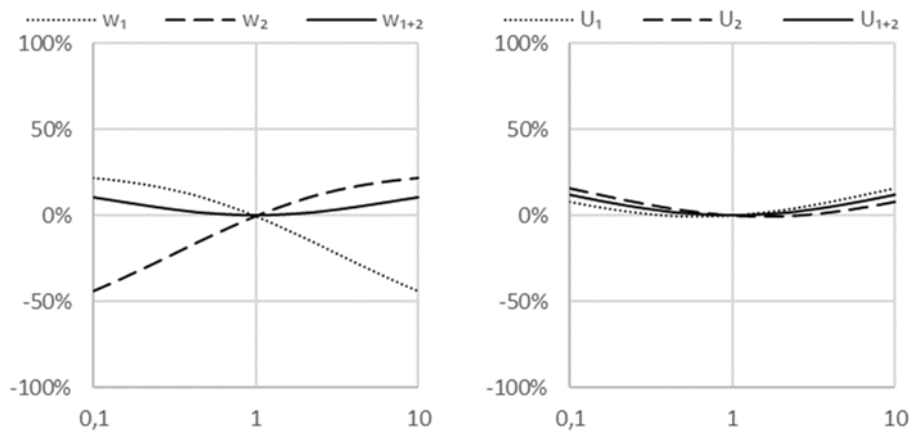


Abbildung 4: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. θ_1 (Quelle: Eigene Darstellung)⁶⁶

Abb. 4 zeigt qualitativ dasselbe Verhalten in Abhängigkeit des Arbeitsaversionsparameters wie Abb. 3, nur moderater und mit umgekehrtem Vorzeichen (m. a. W. der Arbeitsaufwand wird mit größer werdendem Arbeitsaversionsparameter eingeschränkt und nicht wie beim Vergütungsparameter ausgedehnt). Bei größerer Diskrepanz in der Abneigung gegenüber Arbeit ist nun jedoch der zusätzliche Arbeitsaufwand, den die weniger aversive Person infolge des Wechsels hin zur Zusammenveranlagung leistet, ausreichend, um die Einschränkung des aversiveren Ehepartners zu überkompensieren, m. a. W. bei größerer Diskrepanz steigt der insgesamt geleistete Arbeitsaufwand w_{1+2} an. Insofern verhält sich hier die „Freizeit“ des Ehepaares wie ein gewöhnlich inferiores Gut⁶⁷. Mit den Einkommen verhält es sich analog zur oben skizzierten Variation des Vergütungsparameters und auch die Nutzen der Eheleute steigen individuell wie auch aggregiert stets an. Vor diesem Hintergrund ist die Aussage *Vollmers*, dass das Ehegattensplitting mittelbar „beruflich ambitionierte Frauen“ diskriminiere⁶⁸, zurückzuweisen. Im Lichte der Koeffizientenbestimmung θ_i für die weibliche Person i würde sich berufliche Ambition ohnehin in einem entsprechend niedrigeren Arbeitsaversionsparameter und/oder einer erhöhten Präferenz für Einkommen niederschlagen, der sich nun zugewandt wird.

Es sei ε_1 im Bereich eines Zehntels bis hin zum Zehnfachen des korrespondierenden Parameters von Person 2 variiert. Abb. 5 zeigt, wie sich die Arbeitsaufwände sowie die Nutzen der Eheleute

⁶⁶ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

⁶⁷ Vgl. *Varian* (2016), S. 157 f.

⁶⁸ Vgl. *Vollmer* (1998), S. 129.

individuell sowie aggregiert in Anbetracht des Wechsels von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. ε_1 ändern.

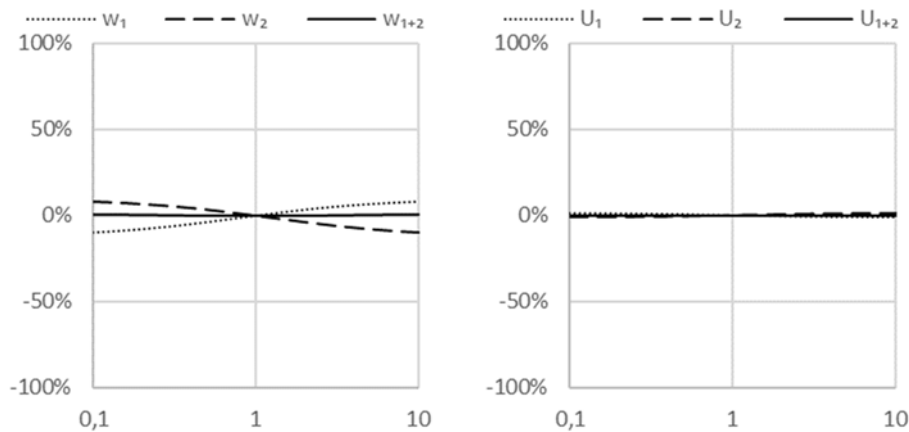


Abbildung 5: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. ε_1 (Quelle: Eigene Darstellung)⁶⁹

Abb. 5 verdeutlicht, dass in Anbetracht einer relativ starken Variation bis hin zum Faktor 10 die Änderungen überschaubar ausfallen. Die Einkommenspräferenz spielt im Vergleich zur Vergütung und zur Arbeitsaversion also lediglich eine untergeordnete Rolle. Hinsichtlich des geleisteten Arbeitsaufwands dehnt die Person mit zehnfach so großer Präferenz für Einkommen ihre Tätigkeit um rd. 8 % aus, dem eine Verringerung des Ehepartners i. H. v. rd. 10 % gegenübersteht. In der Addition verbleibt eine Ausdehnung des insgesamt geleisteten Arbeitsaufwands von rd. 1 %⁷⁰. Aufgrund dessen stellt sich wieder das bekannte Resultat hinsichtlich des Brutto- und Nettoeinkommens ein, die stets ansteigen, je weiter die Parameter auseinanderliegen. Die Nutzen schwanken in Anbetracht der vorgenommenen Variation sowohl individuell wie auch aggregiert innerhalb eines Intervalls von rd. 2,5 Prozentpunkten um den Ausgangswert. Hinzuweisen ist darauf, dass diejenige Person, die die höhere Einkommenspräferenz aufweist und ihren Arbeitsaufwand erhöht, eine Nutzensmälnerung hinnehmen muss, während der Ehepartner seinen Arbeitsaufwand senkt und sich nutzenmäßig verbessert. Im Aggregat ergibt sich infolgedessen bei Variation des

⁶⁹ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

⁷⁰ Dies liegt am Niveaueffekt: Bereits bei Einzelveranlagung arbeitet die Person mit zehnfach so großer Präferenz für Einkommen 75 % mehr als ihr Ehepartner.

Einkommenspräferenzparameters stets ein „Gesamtwohlfahrtsverlust“, der umso höher ausfällt, je stärker die Parameter der Eheleute divergieren.

Zuletzt sei s_1 im Intervall $]-1 ; 2]$ variiert. Abb. 6 zeigt, wie sich die Arbeitsaufwände sowie die Nutzen der Eheleute individuell sowie aggregiert in Anbetracht des Wechsels von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. s_1 ändern.

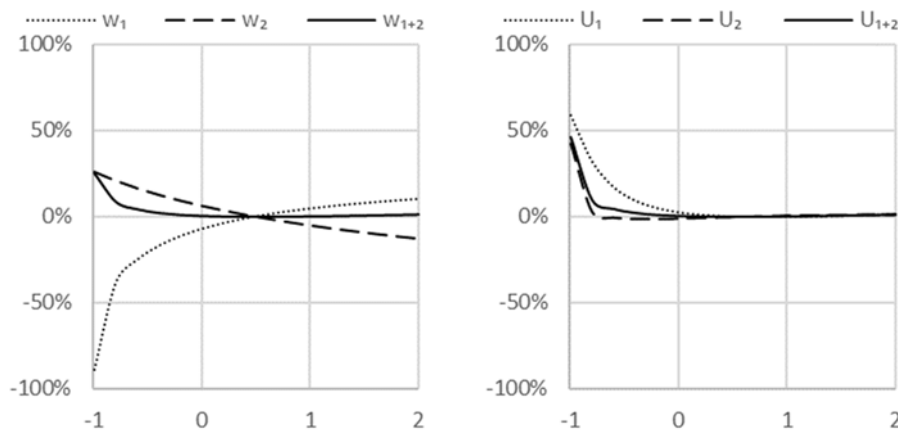


Abbildung 6: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. s_1 (Quelle: Eigene Darstellung)

Bei Variation des Nutzenpartizipationsparameters entfällt nun die Symmetrie. Stattdessen folgt die Arbeitsaufwandsentscheidung in der vorliegenden Parametrisierung unter Variation von s_1 bei Person 1 einem konkaven, bei Person 2 nahezu einem linear fallenden Verlauf. Aufseiten des Nutzens sind nur geringe Änderungen feststellbar, obgleich sich im Bereich hin zur vollkommenen Missgunst der Person 1, m. a. W. bei $s_1 \rightarrow -1$, gravierende Änderungen – auch hinsichtlich des gewählten Arbeitsaufwands – ergeben. In diesem Bereich schränkt der missgünstige Ehepartner seinen Arbeitsaufwand stark ein, woraus per se eine Nutzenerhöhung folgt. In der Folge wird Person 2, der ein normales Maß hinsichtlich der Nutzenpartizipation unterstellt ist ($s_2 = 0,5$), ihren Arbeitsaufwand erhöhen und somit zu einem (auch insgesamt) höheren Einkommen beitragen, woran auch Person 1 partizipiert⁷¹. Je negativer s_1 ist, desto mehr rührt der Anreiz für Person 2, ihren Arbeitsaufwand auszudehnen, aus dem eigennützigem Kalkül her. Der Anteil am Paareinkommen wird für Person 2 immer dominierender, sodass

⁷¹ Im Grenzbereich $s_1 \rightarrow -1$ wird der absolut geleistete Arbeitsaufwand von Person 1 im Vergleich zu demjenigen von Person 2 vernachlässigbar gering. Bei Zusammenveranlagung ist der Arbeitsaufwand von Person 2 1.500-mal so groß, bei Einzelveranlagung $1.500^{2+3} \approx 131$ -mal so groß wie derjenige von Person 1.

infolge der Zusammenveranlagung es schlicht interessanter wird, mehr zu arbeiten, weil aufgrund des Splitting-Tarifs mehr Netto- vom Bruttoeinkommen übrigbleibt, woran zur Hälfte der eigene Nutzen (gewichtet mit ε_1) gespeist wird. Es fällt dann kaum noch ins Gewicht, dass über die Nutzenpartizipation am daraus ebenfalls erhöhten Nutzen des missgünstigen Ehepartners ebenfalls noch profitiert wird. Wird der Nutzenpartizipationsparameter von Person 1 dagegen größer – genau genommen größer als derjenige ihres Ehepartners –, stellt sich nicht nochmals eine derartig extreme Verhaltensänderung nach Übergang zur Zusammenveranlagung ein, wenn die Nutzenpartizipation „hochromantische“ Werte annimmt, welchen zufolge der Nutzen des Ehepartners eine deutlich größere Rolle als der isoliert eigens empfundene in der Nutzenfunktion einnimmt⁷². Tatsächlich ist es so, dass zunächst, bei geringfügigem Überschreiten des s_1 -Parameters des korrespondierenden s_2 -Wertes, Person 1 eine Nutzensmälnerung widerfährt, weil sich Person 2 zu ihrem Lasten in der Erwerbstätigkeit einschränkt. Erst im romantischen Bereich von s_1 wird dieser Effekt über die höher gewichtete Nutzenpartizipation wieder aufgewogen. Ebenso verhält es sich, wenn der s_1 -Parameter ausgehend vom Wert 0,5 (= s_2) sukzessive verringert wird. Zunächst kann sich Person 1 zulasten ihres Ehepartners besserstellen, jedoch wird bei hinreichender Missgunst der Anteil von Person 1 an der Erwerbstätigkeit des Paares so gering, dass ab diesem Punkt Person 2 wieder in der Lage ist, über Ausdehnung der Erwerbstätigkeit eine Nutzenerhöhung zu erreichen (s. o.). Bei all dem steigt das Paareinkommen unverändert – analog zu den zuvor diskutierten Parametervariationen – stets an, je weiter die Nutzenpartizipationsparameter auseinanderliegen.

Mit den Erkenntnissen aus diesem Abschnitt, wie sich insbesondere die Arbeitsaufwandsentscheidungen und die Nutzen in Abhängigkeit einer Variation einzelner Parameter ändern, soll im folgenden Abschnitt nun die ursprüngliche Zielsetzung i. R. d. Modells angegangen werden.

IV.2. Simultane Variation der exogenen Parameter

Es wird im Folgenden ein Schema eines Ehepaares zugrunde gelegt, das folgendermaßen gekennzeichnet ist: Person 1 diene als typisierte Frau, Person 2 fungiere als Mann. Die Frau

⁷² Bei $s_1 = 2$ ist der Arbeitsaufwand von Person 1 bei Zusammenveranlagung doppelt so groß, bei Einzelveranlagung $2^{2+3} \approx 1,59$ -mal so groß wie derjenige von Person 2.

verdiene weniger als ihr Ehemann pro Zeiteinheit⁷³, dafür wird ihr aufgrund eines unterstellten größeren Anteils an Haushaltstätigkeiten abseits der Erwerbstätigkeit⁷⁴ ein größerer Arbeitsaversionsparameter zugewiesen. Hinsichtlich der Einkommenspräferenz gibt es keine schlüssigen Befunde, die ein Verhältnis in die eine oder andere Richtung nahelegen würden, daher seien diese zunächst identisch. Demgegenüber sei für die Frau ein „normaler“ Nutzenpartizipationsparameter i. H. v. 0,5, für den Mann dagegen – in Anlehnung an die Chauvinisten-Annahme, die häufig getroffen wird (s. o.) – Indifferenz bezüglich des Nutzens seiner Ehefrau angenommen. Formal ausgedrückt gelte:

$$s_1 = 0,5 \wedge s_2 = 0 \wedge \varepsilon_1 = 1 \wedge \varepsilon_2 = 1 \wedge c_1 = 1 \wedge c_2 = 2 \wedge \theta_1 = 2 \wedge \theta_2 = 1 \quad (\text{IV.1})$$

Damit folgen die in nachstehender Tabelle angegebenen Änderungen infolge eines Wechsels von der Einzel- zur Zusammenveranlagung:

w ₁	w ₂	w ₁₊₂	U ₁	U ₂	U ₁₊₂	Br.-Ek ₁	Br.-Ek ₂	Br.-Ek ₁₊₂	N.-Ek ₁	N.-Ek ₂	N.-Ek ₁₊₂
-32%	+19%	-1%	+11%	+0%	+7%	-32%	+19%	+6%	-54%	+42%	+7%

Tabelle 1: Änderungen bei Übergang von Einzel- zur Zusammenveranlagung bei Parametrisierung gemäß IV.1

Damit ist bereits das Ziel des Beitrags erreicht, denn im geschilderten Fall reduziert die als Frau typisierte Person 1 ihre Arbeitstätigkeit infolge der Zusammenveranlagung um 32 %, während der Ehepartner die Arbeitstätigkeit um 19 % ausdehnt. Der Blick auf die Veränderungen in den individuellen Nutzen legt indes einen völlig anderen Schluss als irgendwelche negativ wirkenden diskriminierenden Effekte nahe: tatsächlich verbessert sich die Frau nutzenmäßig um 11 %, während der Mann nur einen marginalen Nutzenzuwachs verzeichnet. Wie im vorigen Abschnitt stellt sich auch hier ein höheres Brutto- und Nettopaareinkommen ein – trotz der Tatsache, dass der insgesamt geleistete Arbeitsaufwand der Eheleute um 1 % zurückgeht.

Dieses Ergebnis ist jedoch zu relativieren. Zu diesem Zweck sei im Folgenden wieder dasselbe Ehepaar betrachtet, nur fallen die Unterschiede im Vergütungs- und Arbeitsaversionsparameter nun nicht mehr so groß aus. Statt eines doppelt so hohen Parameterwertes beim

⁷³ Diese Annahme wird ohne weitere Begründung getroffen. Zu verweisen wäre aber etwa auf das Stichwort „gender pay gap“. Vgl. dazu auch Althammer (2000), S. 68 – 71.

⁷⁴ Vgl. jüngst Samtleben (2019).

Vergütungsparameter des Mannes sowie beim Arbeitsaversionparameter der Frau gelten nun um 10 % erhöhte Werte. Formal heie das:

$$s_1 = 0,5 \wedge s_2 = 0 \wedge \varepsilon_1 = 1 \wedge \varepsilon_2 = 1 \wedge c_1 = 1 \wedge c_2 = 1,1 \wedge \theta_1 = 1,1 \wedge \theta_2 = 1 \quad (\text{IV.2})$$

In dieser Parametrisierung sehen die nderungen infolge eines Wechsels von der Einzel- zur Zusammenveranlagung wie folgt aus:

w ₁	w ₂	w ₁₊₂	U ₁	U ₂	U ₁₊₂	Br.-Ek ₁	Br.-Ek ₂	Br.-Ek ₁₊₂	N.-Ek ₁	N.-Ek ₂	N.-Ek ₁₊₂
+2%	-2%	+0%	-0%	+1%	+0%	+2%	-2%	+0%	+4%	-4%	+0%

Tabelle 2: nderungen bei bergang von Einzel- zur Zusammenveranlagung bei Parametrisierung gem IV.2

Ohne inhaltliche nderung des Ehepaarschemas, sondern blo unter Vernderung der Parameterverhltnisse, die auf abstrakte Weise die Intensitt des Grades der Verschiedenheit der Eheleute ausdrcken, ist Tab. 2 folgend das Ergebnis aus Tab. 1 ins Gegenteil verkehrt worden. Damit reproduziert das Modellergebnis den Befund von *Albanesi* und *Olivetti* (s. o.)⁷⁵, nachdem die Frau hier trotz komparativen Vorteils bei der Haushaltsttigkeit ihre Arbeitsttigkeit infolge des Wechsels zur Zusammenveranlagung ausdehnt und auch absolut mehr Erwerbsttigkeit verrichtet als ihr Ehemann, womit unter der impliziten Annahme, dass die insgesamt verrichtete Arbeit der Eheleute gleich ist⁷⁶, folgt, dass der Ehemann mehr Arbeiten im Haushalt erledigt.

Um die Grenzen der Gltigkeit der qualitativen Ergebnisse darzulegen, seien abschlieend die mageblichen deskriptiven Parameter analog zum vorigen Abschnitt einer nach dem anderen variiert. Den Ausgangspunkt bilde dabei wieder die Parametrisierung gem IV.1.

Zunchst sei der Vergtungsparameter des Mannes c_2 variiert.

⁷⁵ Vgl. *Albanesi* und *Olivetti* (2009).

⁷⁶ Der Begriff *Arbeit* umfasse in diesem Zusammenhang die Erwerbsttigkeit und die Haushaltsarbeiten. Dass so definierte Arbeit in etwa im gleichen Umfang von Eheleuten verrichtet wird, zeigt z. B. *Samtleben* (2019), S. 143, in einer Abbildung, wenn die Wochensumme betrachtet wird.

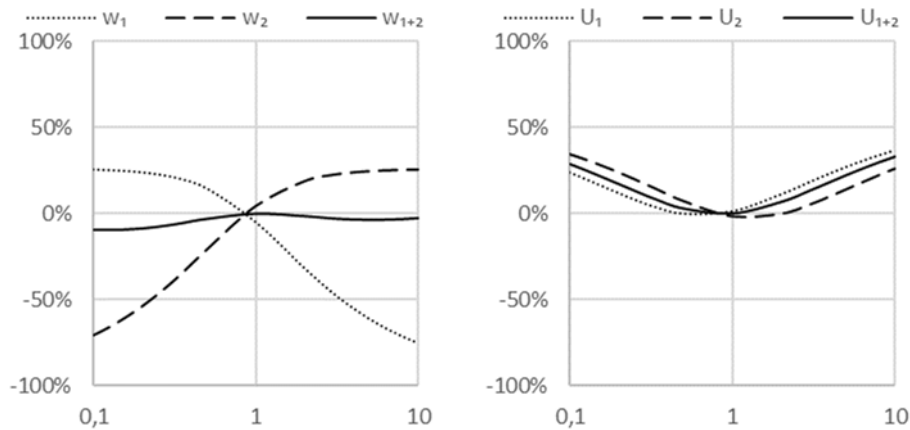


Abbildung 7: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. c_2 (Quelle: Eigene Darstellung)⁷⁷

Abb. 7 zeigt, dass die im vorigen Abschnitt angetroffene Symmetrie aufgrund der Heterogenität der Eheleute, wie zu erwarten war, verlorengegangen ist. Ferner zeigt sie, dass die Frau solange ihre Erwerbstätigkeit nach Übergang zur Zusammenveranlagung reduziert, bis der Mann ca. 15 % weniger pro Zeiteinheit verdient als sie. Verdient er noch weniger, wird die Frau nach dem Wechsel der Veranlagungsform ihre Erwerbstätigkeit ausdehnen. Nutzenmäßig verbessert sich die Frau im vorliegenden Fall immer, wenn ihr Ehemann einen höheren Vergütungsparameter aufweist als sie. Im Gegensatz dazu stellt sich der Ehemann erst dann nutzenmäßig besser, wenn er rd. das Doppelte pro Zeiteinheit Arbeitsaufwand im Vergleich zu seiner Ehefrau verdient.

Weiter sei der Arbeitsaversionsparameter der Frau θ_1 variiert. Es sei an dieser Stelle nochmals betont, dass dieser sich nur auf die Erwerbstätigkeit, mit welcher ein Einkommen erzielt wird, bezieht und ihm insofern ambige Bedeutung zukommt, s. o.

⁷⁷ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

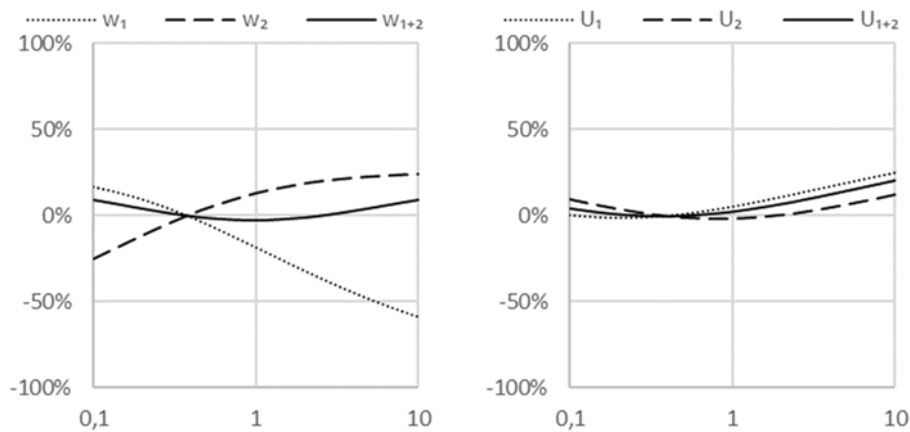


Abbildung 8: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. θ_1 (Quelle: Eigene Darstellung)⁷⁸

Ähnlich der vorhergehenden Variation treten auch hier Nutzenverbesserungen auf, sobald $\theta_1 > \theta_2 (= 1)$ gilt. Hier gilt dies jedoch für beide Eheleute. Nutzensmälnerungen treten (in marginalem Umfang) nur auf, wenn der Mann eine höhere Arbeitsaversion als seine Ehefrau aufweist, weil sich über weite Strecken dann einer zulasten des anderen besserstellen kann. Zu beachten ist, dass bei $\theta_1 = \theta_2 = 1$ die Frau bereits ihre Erwerbstätigkeit um rd. 18 % reduziert, weil sich dann schon die komparativen Vorteile hinsichtlich der Vergütungsverhältnisse von 2:1 trotz der heterogenen Nutzenpartizipation der Eheleute untereinander manifestieren. Je weiter die „Spezialisierung der Frau auf Haushaltstätigkeiten“, die durch einen größer werdenden Parameter θ_1 ihren Ausdruck findet, voranschreitet, desto größer werden auch die relativen Nutzenverbesserungen infolge einer Zusammenveranlagung – nicht zuletzt wegen des Splitting-Vorteils.

Fortgehend sei nun der Einkommenspräferenzparameter der Frau ε_1 variiert. Wie erinnerlich besagt ein Einkommenspräferenzparameter $\varepsilon_1 > \varepsilon_2$ ($\varepsilon_1 < \varepsilon_2$), dass die Frau ihr alloziertes Nettoeinkommen als nutzenstiftender (weniger nutzenstiftend) empfindet als ihr Ehemann.

⁷⁸ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

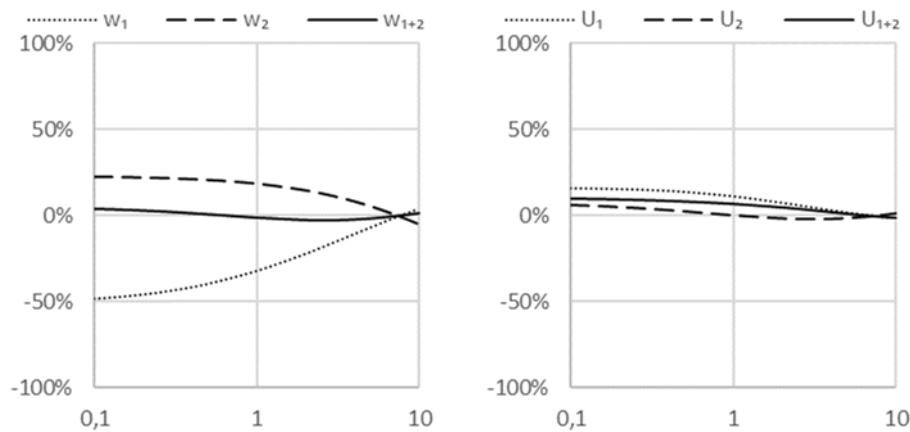


Abbildung 9: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. ϵ_1 (Quelle: Eigene Darstellung)⁷⁹

Eine steigende Präferenz für Einkommen veranlasst die Frau zunächst dazu, ihre Einschränkung der Erwerbstätigkeit infolge einer Zusammenveranlagung zu reduzieren, bis sie schließlich bei extremer Ausprägung in Höhe eines achtfach so hohen Parameters in Relation zu ihrem Ehemann ihre Erwerbstätigkeit – trotz nur halb so großen Vergütungsparameters – ausdehnt. Der Ehemann reagiert indes spiegelbildlich, indem seine Veränderung der Erwerbstätigkeit infolge des Wechsels der Veranlagungsform eine fallende Funktion von ϵ_1 ist und er beginnt, seine Erwerbstätigkeit zu reduzieren, wenn seine Ehefrau die ihrige nach dem Wechsel zur Zusammenveranlagung ausdehnt. In diesem Bereich stellt sich paradoxerweise die Frau nutzenmäßig schlechter als bei Einzelveranlagung, während es ihrem Ehemann dann besser ergeht. Zuvor erleidet der Mann Nutzeneinbußen. Nur wenn die Einkommenspräferenz der Frau unter derjenigen des Mannes liegt, stellen sich beide nach Wechsel der Veranlagungsform nutzenmäßig besser. Insoweit wirkt der Einkommenspräferenzparameter katalysatorisch auf komparative Vorteile, die sich ex ante durch die exogenen Parameter ergeben.

Abschließend seien die Nutzenpartizipationsparameter variiert. Wegen der auch ansonsten vorliegenden Heterogenität der Eheleute werden nachfolgend beide Parameter s_1 und s_2 variiert. Den Anfang mache der Nutzenpartizipationsparameter des Mannes s_2 , während konstant $s_1 = 0,5$ gelte.

⁷⁹ Die Abszissen sind logarithmisch skaliert.

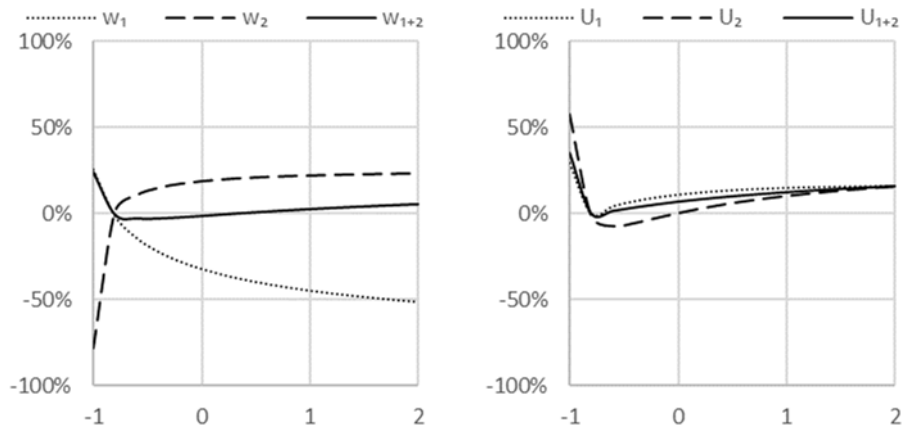


Abbildung 10: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. s_2 (Quelle: Eigene Darstellung)

Den Fall extremer Missgunst ausklammernd verbessert sich mit Blick auf die Nutzen die Frau stets, der Mann ab dem Bereich der Partizipation am Nutzen seiner Ehefrau (in Abgrenzung zur inversen Partizipation bei Missgunst) infolge des Wechsels von Einzel- zur Zusammenveranlagung. Die Änderungen in den Arbeitsaufwandsentscheidungen nach Wechsel der Veranlagungsform fallen unterdessen eindeutig aus, und zwar erhöht der Mann seinen Arbeitsaufwand – umso mehr, je größer sein Nutzenpartizipationsparameter ausfällt –, während die Frau ihren Arbeitsaufwand verringert – umso stärker, je größer der Nutzenpartizipationsparameter des Mannes ausfällt.

Zuletzt sei sich des Nutzenpartizipationsparameters der Frau s_1 zugewandt, während wieder konstant $s_2 = 0$ gelte.

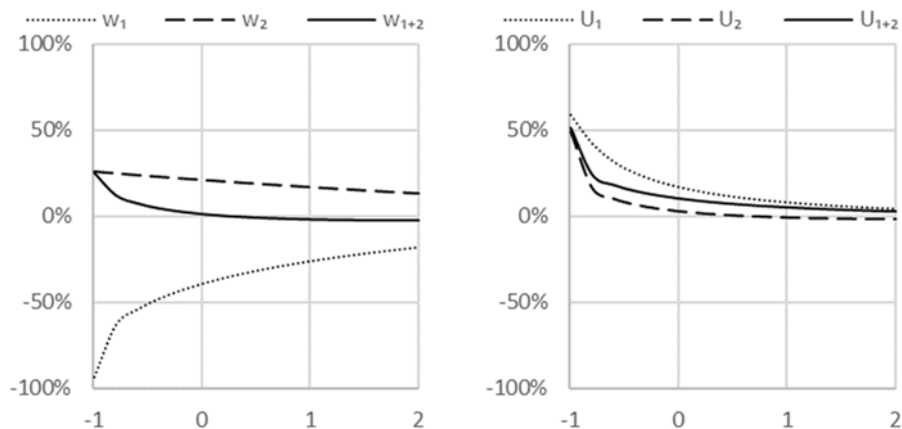


Abbildung 11: Veränderung der Arbeitsaufwände sowie der Nutzen beim Übergang von Einzel- zu Zusammenveranlagung i. Abh. v. s_1 (Quelle: Eigene Darstellung)

Abb. 11 verdeutlicht ein noch eindeutigeres Bild als Abb. 10, die die Änderungen in Abhängigkeit des Nutzenpartizipationsparameters des Mannes darstellte. Je niedriger die Nutzenpartizipation der Frau ausfällt, desto weniger wird sie und desto mehr wird ihr Ehemann nach dem Wechsel der Veranlagungsform arbeiten. Ferner gilt, dass mit kleiner werdendem Parameter die Nutzenverbesserungen sowohl des Mannes als auch der Frau – relativ betrachtet⁸⁰ – größer ausfallen. Die Frau stellt sich dabei nutzenmäßig durchgängig besser, während der Mann paradoxerweise Nutzensmälereien hinnehmen muss, sobald der Nutzenpartizipationsparameter der Frau „romantische Werte“ annimmt.

⁸⁰ Aufgrund des kardinalen Nutzenmaßes ist hier die Bemerkung angebracht, dass die absoluten Nutzen sowohl des Mannes als auch der Frau eine steigende Funktion von s_1 sind.

V. Fazit

Es gelingt, empirische Evidenz anhand eines egoistischen Nutzenmaximierungskalküls nachzubilden. Insofern müssen Anhänger der Meinung, vom Ehegattensplitting gehe ein diskriminierender Effekt aus, erst die hier präsentierten Ergebnisse und Schlussfolgerungen widerlegen oder anderweitig entkräften, ehe sie auf Basis dieser Behauptung ernstlich nach einer Änderung verlangen können. Akzeptiert man für einen Moment die These, dass im Ehegattensplitting die Ursache in der Verringerung der Erwerbstätigkeit liegt, dann ließe sich das folglich auch aus simpler mikroökonomischer Sicht aus dem der negativ konnotierten Diskriminierung diametral entgegenstehenden Kalkül der Nutzenverbesserung erklären. Es spricht jedoch nicht viel dafür, dass diese Kausalitätsvermutung zutreffend ist. Stattdessen dürften Kinder, Bezug von größeren Haushalten (Hausbau bzw. -kauf) i. V. m. dann mehr anfallenden Tätigkeiten außerhalb der Erwerbstätigkeit, in Anbetracht derer sich eine Spezialisierung unter Eheleuten lohnt, oder andere Faktoren die dominierende Rolle spielen. Nichtsdestotrotz können empirische Befunde durchaus Resultat bzw. vielmehr Zeugnis möglicher Diskriminierung sein, nur wird diese nicht vom Einkommensteuerrecht verursacht, sondern tritt hier lediglich in (messbare) Erscheinung.

Um bei der hier vorgestellten Modellwelt zu bleiben müsste zur Beseitigung etwaiger Diskriminierung an den Charaktermerkmalen der Eheleute – speziell denjenigen, die als die Diskriminierten identifiziert werden – angesetzt werden, die die hier gebrauchten Parameter beschreiben. Eine politische Beeinflussung der Einkommenspräferenz von Verheirateten scheint dabei jedoch schwierig, mitunter auch unethisch, etwa vor dem Hintergrund des Sozialstaatsprinzips nach Art. 20 Abs. 1 GG. Unsinnig zu diskutieren ist ein Hinwirken auf eine andere Nutzenpartizipation der Verheirateten, obgleich hierin potentiell ein großer Einfluss liegt. Hinsichtlich des Vergütungsparameters ergeben sich andererseits durchaus politische Spielräume. Im Sinne eines unmittelbaren Zusammenhangs zwischen Qualifikation und Einkommen müsste sichergestellt sein, dass der Zugang zu Bildung u. W. allen gleichermaßen offensteht. Nach den Zahlen des *Statistischen Bundesamtes* lassen sich für Frauen zufriedenstellende Zahlen i. S. v. Anteilswerten in den verschiedenen Bildungswegen feststellen⁸¹. Darauf weist auch *Althammer* hin⁸². Seinen Ausführungen folgend sind somit empirische Erhebungen, die gegenwärtig durchgeführt werden, ohnehin nicht mehr repräsentativ für künftige Generationen, die von einer Umstrukturierung in der

⁸¹ Vgl. *Statistisches Bundesamt* (2018), S. 85 – 110.

⁸² Vgl. *Althammer* (2000), S. 68 f.

Einkommensbesteuerung von Verheirateten hauptsächlich betroffen wären. Auch wenn die Situation in Führungsetagen noch schwierig zu sein scheint⁸³ könnte sich die Situation analog zur Meinungsdurchsetzungstheorie von *Max Planck* mittelfristig ändern, welcher zufolge sich eine „neue wissenschaftliche Wahrheit [...] sich nicht in der Weise durchzusetzen [pflegt], da[ss] ihre Gegner überzeugt werden und sich als belehrt erklären, sondern vielmehr dadurch, da[ss] die Gegner allmählich aussterben und da[ss] die heranwachsende Generation von vornherein mit der Wahrheit vertraut gemacht ist“⁸⁴. Was den Arbeitsaversionsparameter betrifft – wenn der Interpretation als Ausdruck des Anteils an Haushaltsarbeit bzw. allgemeiner am Schatteneinkommen gefolgt wird, – ist zunächst feststellbar, dass es unter Männern inzwischen populärer wird, sich bei Vorhandensein von Kindern, wovon ein größerer Einfluss ausgehen dürfte, eine berufliche Auszeit zu nehmen und Elterngeld zu beziehen⁸⁵. Außerdem lässt sich ein klarer Trend zur Konvergenz in den Anteilen an der Haushaltsarbeit feststellen⁸⁶. Die Wochenarbeitszeit – bestehend aus Erwerbs- und Haushaltsarbeit – von Männern und Frauen fällt zudem bereits heute nahezu gleich aus⁸⁷.

In Anbetracht der sinnverwandten (obgleich nicht identischen) Probleme im Zusammenhang mit der Lohnsteuerklassenkombination III/V ist aus anreiztheoretischer, verhaltenswissenschaftlicher Sicht sicherlich eine Abkehr zugunsten eines standardmäßigen oder exklusiven Anwendens des Faktorverfahrens nach § 39f EStG zu befürworten. Es stellt aber – zum Leidwesen des Fiskus – den Splitting-Vorteil nicht infrage. Außerdem handelt es sich hierbei weniger um ein ökonomisches Problem als vielmehr um eine verfahrens- und verwaltungstechnische Angelegenheit der Erhebung, dessen Relevanz sich aus empirischen und verhaltenswissenschaftlichen Erkenntnissen speist. Es würde wohl einen erheblichen verwaltungstechnischen Mehraufwand seitens der Finanzämter mit sich bringen⁸⁸.

Abschließend ist anzumerken, dass eine Abkehr vom Ehegattensplitting Steuergestaltung in Form von Miet- oder Arbeitsverträgen unter den Eheleuten untereinander nach sich ziehen könnte. Jeder, der dafür plädiert⁸⁹, müsste sich demzufolge die Frage gefallen lassen, ob es aus ihrer Sicht tatsächlich wünschenswert ist, marktwirtschaftliche Erwägungen auch noch in diese

⁸³ Vgl. *Holst und Wrohlich* (2019).

⁸⁴ *Planck* (1955), S. 22.

⁸⁵ Quelle: GENESIS-Online Datenbank, *Statistisches Bundesamt*.

⁸⁶ Vgl. *Anger* (2009), S. 104.

⁸⁷ S. Fn. 76.

⁸⁸ Anders *Färber und Salm* (2013), S. 47, die im Faktorverfahren sogar das „bürokratieärmste Verfahren“ sehen.

⁸⁹ Z. B. *Sacksofsky* (2007), S. 339.

Sphäre der grundsätzlich privaten Entscheidung der Eheleute, wie sie ihr Leben führen und gestalten wollen, hineinzutragen.

VI. Literaturverzeichnis

Albanesi, Stefania; Olivetti, Claudia (2009): Home production, market production and the gender wage gap: Incentives and expectations, in: *Review of Economic Dynamics* 12(1), S. 80 – 107.

Alesina, Alberto; Ichino, Andrea; Karabarbounis, Loukas (2011): Gender-Based Taxation and the Division of Family Chores, in: *American Economic Journal* 3(2), S. 1 – 40.

Althammer, Jörg (2000): *Ökonomische Theorie der Familienpolitik*, Physica.

Anger, Silke (2009): Mehr Hausarbeit, weniger Verdienst, in: *DIW Wochenbericht* 76(6), S. 102 – 109.

Attanasio, Orazio; Lechene, Valérie (2002): Tests of Income Pooling in Household Decisions, in: *Review of Economic Dynamics* 5(4), S. 720 – 748.

Baumgarten, Jörg; Houben, Henriette (2014): Die Erwerbs- und Verbrauchsgemeinschaft von Ehepaaren: Eine empirische Studie, in: *Steuer und Wirtschaft* 44(2), S. 116 – 131.

Bechara, Peggy; Beimann, Boris; Driesch, Ellen von den; Kambeck, Rainer; Schaffner, Sandra (2013): Gutachten zur Reform des Ehegattensplittings, Forschungsprojekt der Bundestagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen, Rheinisch-Westfälisches Institut für Wirtschaftsforschung (RWI).

Becker, Gary S. (1974): A Theory of Social Interactions, in: *Journal of Political Economy* 82(6), S. 1063 – 1093.

Becker, Johannes; Englisch, Joachim (2016): Reformbedarf und Reformoptionen beim Ehegattensplitting, in: *Deutsches Steuerrecht* 54(18), S. 1005 – 1008.

Beninger, Denis; Laisney, François; Beblo, Miriam (2007): Welfare analysis of a tax reform for Germany: a comparison of the unitary and collective models of household labour supply, in: *Journal of Population Economics* 20(4), S. 869 – 893.

Bonin, Holger; Clauss, Markus; Gerlach, Irene; Laß, Inga; Mancini, Anna Laura; Nehr Korn-Ludwig, Marc-André; Niepel, Verena; Schnabel, Reinhold; Stichnoth, Holger; Sutter, Katharina (2013): Evaluation zentraler ehe- und familienbezogener Leistungen in Deutschland, Gutachten für die Prognos AG, Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW).

Bosbach, Gerd; Korff, Jens Jürgen (2012): *Lügen mit Zahlen*, Heyne.

Buettner, Thiess; Erbe, Katharina; Grimm, Veronika (2018): Tax Planning of Married Couples and Intra-Household Income Inequality, SSRN Working Paper.

Chen, Zhiqi; Woolley, Frances (2001): A Cournot-Nash Model of Family Decision Making, in: *The Economic Journal* 111(474), S. 722 – 748.

Chirvi, Malte (2017): Arbeiten Frauen aufgrund des Ehegattensplittings weniger? Ein quasi-experimenteller Ansatz für Deutschland, arqus Discussion Paper No. 217.

Crossley, Thomas F.; Jeon, Sung-Hee (2007): Joint Taxation and the Labour Supply of Married Women: Evidence from the Canadian Tax Reform of 1988, in: *Fiscal Studies* 28(3), S. 343 – 365.

Dearing, Helene; Hofer, Helmut; Lietz, Christine; Winter-Ebmer, Rudolf; Wrohlich, Katharina (2007): Why Are Mothers Working Longer Hours in Austria than in Germany? A Comparative Microsimulation Analysis, in: *Fiscal Studies* 28(4), S. 463 – 495.

Färber, Gisela; Salm, Marco (2013): Gesetzesfolgenabschätzung unter der Genderperspektive – am Beispiel des Faktorverfahrens nach § 39f EStG, Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Deutsches Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung Speyer.

Fehr, Hans; Kallweit, Manuel; Kindermann, Fabian (2015): Reforming Family Taxation in Germany – Labor Supply versus Insurance Effects, in: *FinanzArchiv* 71(1), S. 53 – 81.

Folkers, Cay (2003): Ehegattensplitting und Leistungsfähigkeitsprinzip, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik* 4(4), S. 413 – 424.

Gunnarsson, Åsa; Schratzenstaller, Margit; Spangenberg, Ulrike (2017): Gender equality and taxation in the European Union, Study for the European Parliament's Committee on Women's Rights and Gender Equality.

Holst, Elke; Wrohlich, Katharina (2019): Frauenanteile in Aufsichtsräten großer Unternehmen in Deutschland auf gutem Weg – Vorstände bleiben Männerdomänen, in: *DIW Wochenbericht* 86(3), S. 19 – 34.

Homburg, Stefan (2000): Das einkommensteuerliche Ehegattensplitting, in: *Steuer und Wirtschaft* 30(3), S. 261 – 268.

Homburg, Stefan (2015): *Allgemeine Steuerlehre*, 7. Auflage, Vahlen.

Hundsdoerfer, Jochen; Matthaei, Eva: Gender Discriminatory Taxes and Labor Supply, unveröffentlichtes Manuskript.

Jensen, J. L. W. V. (1906): Sur les fonctions convexes et les inégalités entre les valeurs moyennes, in: Acta mathematica 30(1), S. 175 – 193.

Killingsworth, Mark R. (1983): Labor supply, Cambridge University Press.

Maiterth, Ralf; Chirvi, Malte (2015): Das Ehegattensplitting aus Sicht der Steuerwissenschaften, in: Steuer und Wirtschaft 45(1), S. 19 – 32.

Marshall, Alfred (2013): Principles of Economics, 8. Auflage, Palgrave Macmillan.

Müller, Kai-Uwe; Spieß, C. Katharina; Tsiasioti, Chrysanthi; Wrohlich, Katharina; Bügelmayer, Elisabeth; Haywood, Luke; Peter, Frauke; Ringmann, Marko; Witzke, Sven (2013): Evaluationsmodul: Förderung und Wohlergehen von Kindern, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW).

Neumann, John von; Morgenstern, Oskar (1944): Theory of Games and Economic Behavior, Princeton University Press.

Nordhaus, William D. (1975): The Political Business Cycle, in: Review of Economic Studies 42(2), S. 169 – 190.

Palandt, Otto (Hrsg.) (2019): Bürgerliches Gesetzbuch, 78. Auflage, C. H. Beck.

Planck, Max (1955): Wissenschaftliche Selbstbiographie, 3. Auflage, Johann Ambrosius Barth.

Pollak, Robert A.; Watkins, Susan Cotts (1993): Cultural and Economic Approaches to Fertility: Proper Marriage or Mésalliance?, in: Population and Development Review 19(3), S. 467 – 496.

Rees, Ray (2017): Economic Perspectives on the Income Taxation of Couples and the Choice of Tax Unit – A Review of the Literature, Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Ricardo, David (1821): On the Principles of Political Economy and Taxation, 3. Auflage, John Murray.

Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2013): Gegen eine rückwärtsgewandte Wirtschaftspolitik – Jahresgutachten 2013/14, Bonifatius.

Sacksofsky, Ute (2003): Reformbedarf bei der Familienbesteuerung, in: Familie, Partnerschaft, Recht 9(8), S. 395 – 400.

Sacksofsky, Ute (2007): Grundgesetzkonforme Alternativen der Ausgestaltung der Familienförderung, in: Seel, Barbara (Hrsg.): Ehegattensplitting und Familienpolitik, Deutscher Universitäts-Verlag, S. 333 – 356.

Samtleben, Claire (2019): Auch an erwerbsfreien Tagen erledigen Frauen einen Großteil der Hausarbeit und Kinderbetreuung, in: DIW Wochenbericht 86(10), S. 139 – 144.

Samuelson, Paul A. (1956): Social Indifference Curves, in: Quarterly Journal of Economics 70(1), S. 1 – 22.

Scherf, Wolfgang (1999): Das Ehegattensplitting ist kein Steuervorteil, in: Wirtschaftsdienst 79(1), S. 27 – 34.

Scherf, Wolfgang (2000): Das Ehegattensplitting aus finanzwissenschaftlicher Sicht, in: Steuer und Wirtschaft 30(3), S. 269 – 278.

Schmidt, Christopher (2017): Ehegattensplitting: Ungerecht und kinderfeindlich?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik 50(5), S. 134 – 136.

Schnell, Rainer; Hill, Paul B.; Esser, Elke (2018): Methoden der empirischen Sozialforschung, 11. Auflage, De Gruyter Oldenbourg.

Siegel, Theodor (2001): Splitting: Notwendiger Effekt oder fragwürdiger Vorteil?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis 53(3), S. 271 – 280.

Spangenberg, Ulrike (2005): Neuorientierung der Ehebesteuerung: Ehegattensplitting und Lohnsteuerverfahren, Hans-Böckler-Stiftung-Arbeitspapier 106.

Spangenberg, Ulrike (2017): Das Ehegattensplitting – Steuer- und verfassungsrechtliche Aspekte aus Gleichstellungssicht, Expertise für den Zweiten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik.

Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2018): Statistisches Jahrbuch 2018, Statistisches Bundesamt (Destatis).

Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina (2004): Household Taxation, Income Splitting and Labor Supply Incentives – A Microsimulation Study for Germany, in: CESifo Economic Studies 50(3), S. 541 – 568.

Steiner, Viktor; Wrohlich, Katharina; Haan, Peter; Geyer, Johannes (2012): Documentation of the Tax-Benefit Microsimulation Model STSM, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW).

Tietze, Jürgen (2013): Einführung in die angewandte Wirtschaftsmathematik, 17. Auflage, Springer Spektrum.

Varian, Hal (2016): Grundzüge der Mikroökonomik, 9. Auflage, De Gruyter Oldenbourg.

Vollmer, Franziska (1998): Das Ehegattensplitting, Nomos.

VII. Anhang

Die optimale Arbeitsaufwandsentscheidung der Eheleute ergibt sich im Einzelveranlagungsfall unmittelbar aus Ableitung der Nutzenfunktionen III.1 bzw. III.2 nach dem Arbeitsaufwand w_1 bzw. w_2 . Zuerst wird der Term aus III.1 äquivalent umgeformt in die nachstehende, kompaktere Darstellungsform:

$$U_1^{EV} = \frac{\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2}{2} \times (\sqrt{c_1 \times w_1} + \sqrt{c_2 \times w_2}) - \theta_1 \times w_1^2 - s_1 \times \theta_2 \times w_2^2 \quad (\text{VII.1})$$

Die Ableitung von Ausdruck VII.1 nach w_1 liefert folgendes Ergebnis:

$$\frac{\partial U_1^{EV}}{\partial w_1} = \frac{\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2}{4} \times \frac{\sqrt{c_1}}{\sqrt{w_1}} - 2 \times \theta_1 \times w_1 \stackrel{!}{=} 0 \quad (\text{VII.2})$$

Auflösen nach w_1 liefert dann das Ergebnis:

$$w_1 = \left[\frac{1}{8} \times (\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times \frac{\sqrt{c_1}}{\theta_1} \right]^{2/3} \quad (\text{VII.3})$$

Die Herleitung für Person 2 verläuft analog.

Für den Zusammenveranlagungsfall sei zunächst wieder die Nutzenfunktion III.3 vereinfacht:

$$U_1^{ZV} = (\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times \frac{1}{\sqrt{2}} \times \sqrt{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2} - \theta_1 \times w_1^2 - s_1 \times \theta_2 \times w_2^2 \quad (\text{VII.4})$$

Die Ableitung von Ausdruck VII.4 nach w_1 liefert folgendes Ergebnis:

$$\frac{\partial U_1^{ZV}}{\partial w_1} = \frac{\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2}{\sqrt{2} \times 2} \times \frac{c_1}{\sqrt{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2}} - 2 \times \theta_1 \times w_1 \stackrel{!}{=} 0 \quad (\text{VII.5})$$

Aufgelöst wird nun nach dem Wurzelterm bestehend aus dem Paareinkommen:

$$\sqrt{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2} = \frac{(\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times c_1}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_1 \times w_1} \quad (\text{VII.6})$$

Soweit lässt sich die Gleichung analog auch für Person 2 herleiten und wie folgt formulieren:

$$\sqrt{c_1 \times w_1 + c_2 \times w_2} = \frac{(\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1) \times c_2}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_2 \times w_2} \quad (\text{VII.7})$$

Mit den Ergebnissen VII.6 und VII.7 kann nun das Verhältnis der Arbeitsaufwandsentscheidungen der Eheleute im Optimum über Gleichsetzen der jeweils rechten Seiten gefunden werden⁹⁰:

⁹⁰ Damit geht die Annahme einher, dass die Eheleute die optimale Arbeitsaufwandsentscheidung des jeweiligen Partners antizipieren – und zwar unter korrekter Berücksichtigung des Interdependenzproblems.

$$\frac{(\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times c_1}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_1 \times w_1} \stackrel{!}{=} \frac{(\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1) \times c_2}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_2 \times w_2} \quad (\text{VII.8})$$

Nach Äquivalenzumformung folgt die Relation der Arbeitsaufwandsentscheidungen:

$$w_2 = \underbrace{\frac{\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1}{\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2} \times \frac{c_2}{\theta_2} \times \frac{\theta_1}{c_1}}_{=:z} \times w_1 \quad (\text{VII.9})$$

Einsetzen des Zusammenhangs VII.9 in das Maximierungskalkül VII.5 führt nach einiger Äquivalenzumformung schlussendlich zum Ergebnis des optimalen Arbeitsaufwands w_1 :

$$w_1 = \left[\frac{(\varepsilon_1 + s_1 \times \varepsilon_2) \times c_1}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_1 \times \sqrt{c_1 + c_2 \times z}} \right]^{2/3} \quad (\text{VII.10})$$

Zur Bestimmung von w_2 im Zusammenveranlagungsfall kann nachgehend stets auf den Zusammenhang VII.9 rekurriert werden. Es kann jedoch analog zur Ermittlung von w_1 weiter vorgegangen werden, um auch für w_2 eine formale Vorschrift ohne Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand des Ehepartners, sondern nur von dessen bestimmenden, exogenen Determinanten zu erhalten. Dazu muss zunächst die Relation VII.9 umgestellt werden:

$$w_1 = z^{-1} \times w_2 \quad (\text{VII.11})$$

Einsetzen des Zusammenhangs VII.11 in das Maximierungskalkül von Person 2 analog zu demjenigen von Person 1 (Formel VII.5) führt nach einiger Äquivalenzumformung schlussendlich zum Ergebnis des optimalen Arbeitsaufwands w_2 :

$$w_2 = \left[\frac{(\varepsilon_2 + s_2 \times \varepsilon_1) \times c_2}{4 \times \sqrt{2} \times \theta_2 \times \sqrt{c_1 \times z^{-1} + c_2}} \right]^{2/3} \quad (\text{VII.12})$$

Damit diese Herleitungen zulässig sind, müssen die exogenen Parameter nachstehenden Wertbeschränkungen gehorchen:

$$\varepsilon_1, \varepsilon_2, \theta_1, \theta_2, c_1, c_2 > 0 \wedge -\frac{\varepsilon_1}{\varepsilon_2} < s_1 \wedge -\frac{\varepsilon_2}{\varepsilon_1} < s_2 \quad (\text{VII.13})$$

Sofern dies gewährleistet ist, resultieren auch positive Ergebnisse für die endogenen Arbeitsaufwandsentscheidungen. Nichtsdestotrotz sei folgende Erfordernis explizit dargelegt:

$$w_1, w_2 > 0 \quad (\text{VII.14})$$

Dies ist aufgrund den vorgenommenen Äquivalenzumformungen zwingend erforderlich und wird dann Relevanz erlangen, wenn für eine Person kein endogenes Kalkül mehr unterstellt wird, sondern bspw. ein exogener Wert vorgegeben werden möchte⁹¹.

⁹¹ Auch wenn die Interpretation eines negativen Arbeitsaufwands (i. S. e. Erwerbstätigkeit) intuitiv fernliegen dürfte, ließe sich eine solche sehr wohl begründet liefern. Da dies hier nicht von Interesse ist, wird darauf nicht weiter eingegangen.

Impressum:

Arbeitskreis Quantitative Steuerlehre, arqus, e.V.

Vorstand: Prof. Dr. Ralf Maiterth (Vorsitzender),
Prof. Dr. Kay Blaufus, Prof. Dr. Dr. Andreas Löffler

Sitz des Vereins: Berlin

Herausgeber: Kay Blaufus, Jochen Hundsdoerfer,
Martin Jacob, Dirk Kiesewetter, Rolf J. König,
Lutz Kruschwitz, Andreas Löffler, Ralf Maiterth,
Heiko Müller, Jens Müller, Rainer Niemann,
Deborah Schanz, Sebastian Schanz, Caren Sureth-
Sloane, Corinna Treisch

Kontaktadresse:

Prof. Dr. Caren Sureth-Sloane, Universität Paderborn,
Fakultät für Wirtschaftswissenschaften,
Warburger Str. 100, 33098 Paderborn,
www.arqus.info, Email: info@arqus.info

ISSN 1861-8944